



Entwurf

eines

österreichischen Handelsrechtes

nach den Anträgen des k. k. Justizministeriums,

mit Rücksicht auf die in der Minister-Conferenz gepflogene Berathung.

1317

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venetigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Podomerien und Ilirien, König von Jerusalem &c.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Ansbach und Bator, von Teschen, Triaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Götz und Gradiska; Fürst von Trient und Triken; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg &c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschafft Serbien &c. &c.

haben, um dem Bedürfnisse eines einheitlichen und mit den Grundsätzen des in allen Theilen Unseres Reiches bereits eingeführten allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches im Einklange stehenden Handelsrechtes Abhilfe zu verschaffen, nach Bernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes dem beiliegenden Gesetze über das Handelsrecht Unsere Genehmigung zu ertheilen befunden, und verordnen über dessen Einführung, wie folgt:

Artikel I.

Das Handelsrecht hat in allen Unseren Kronländern, mit Ausnahme der Militärgränze vom 185 angefangen in Wirksamkeit zu treten.

416 075 838 400 10



Artikel II.

Von diesem Tage angefangen werden alle in den verschiedenen Kronländern bisher bestanden, auf die Gegenstände dieses Handelsrechtes sich beziehenden Gesetze, Statuten und Gewohnheiten aufgehoben und außer Kraft gesetzt. Insbesondere erlischt von diesem Tage an die Wirksamkeit der auf die Gegenstände desselben Bezug nehmenden Bestimmungen des für die Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien, dann für die serbische Wojwodschafft mit dem Temeser Banate erlassenen XV., XVI., XVII., XVIII., XIX. und XX. Gesetzartikels vom Jahre 1840 und des VI. Gesetzartikels vom Jahre 1843-44; dann des für das lombardisch-venetianische Königreich, für das Königreich Dalmatien und Südtirol bisher verbindlichen Codice di commercio, endlich des für die Stadt Krakau und deren ehemaliges Gebiet noch in Kraft stehenden französischen Handelsgesetzbuches.

Artikel III.

Vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Handelsrechtes angefangen hat in jedem Kronlande das Handlungsprotokoll nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu bestehen und ist von den Handelsgerichten nach den Vorschriften desselben zu führen.

Artikel IV.

Ebenso liegt allen als Handelsleuten, oder mit einem Betriebe, welcher sie den Handelsleuten gesetzlich gleichstellt (§§. 3, 4 und 7), protokollierten Personen ob, vom obigen Tage an ihre Handlungsbücher unter Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes zu führen, worüber die Handelsgerichte zu wachen berufen sind.

Artikel V.

Die Bestimmung des §. 56 Unseres Patentens vom 20. November 1852, Nr. 259 des Reichs-Gesetz-Blattes, und des §. 55 Unseres Patentens vom 20. November 1852, Nr. 261 des Reichs-Gesetz-Blattes, zu Folge welcher der Wirkungskreis der zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichte des lombardisch-venetianischen Königreiches und des Königreiches Dalmatien, mit Ausnahme der Wechselstreitigkeiten, nach den Bestimmungen des Codice di commercio zu beurtheilen ist, tritt vom obigen Tage angefangen außer Kraft und es gehören, übereinstimmend mit den in Unseren übrigen Kronländern geltenden Vorschriften, in den Wirkungskreis der Handelsgerichte der genannten Königreiche:

1. Ohne Rücksicht auf die Eigenschaften der streitführenden Parteien:
 - a) Die Streitigkeiten aus Kauf-, Lieferungs-, Deckungs- und anderen Geschäften in Staatspapieren, Actien, zum Umfange bestimmten Privat-Schuldverschreibungen und Losen;
 - b) die Streitigkeiten aus Bankier-, Wechsel-, Mäkler- und Commissionsgeschäften;
 - c) die Streitigkeiten aus Wechselgeschäften;
 - d) die Streitigkeiten aus den Escompt-, Giro-, Leih-, Depositen- und Anweisungsgeschäften der Banken.
2. Die Streitigkeiten der Handelsleute oder Fabrikanten mit Speditoren oder Frächtern aus Spedition- oder Frachtgeschäften; ferner die Streitigkeiten derselben mit den Versicherungs-Unternehmungen aus Schadensversicherungen.

3. Die zwischen Handelsleuten, dann zwischen Handelsleuten und Fabrikanten, oder zwischen Fabrikanten aus der Betreibung ihrer Geschäfte entstehenden Streitigkeiten, dann die Streitigkeiten zwischen den Theilnehmern an Handels- und Fabriksgesellschaften und Actienvereinen aus dem Gesellschaftsvertrage.

4. Die Streitigkeiten zwischen Handelsleuten, Fabrikanten, Bankiers, Mäklern, Commissionären, Handelsagenten und Speditoren einerseits und ihren Geschäftsleitern, Buchhaltern oder Gehilfen andererseits, in soferne sie das Geschäft des Dienstgebers oder das zwischen ihnen bestehende Dienstverhältniß betreffen.

Artikel VI.

In allen Angelegenheiten, welche sich auf die Vorschriften dieses Gesetzes über die Führung des Handlungsprotokolles und die Eintragungen und Löschungen in demselben, über den pflichtmäßigen Gebrauch der Firmen und Procuren, über die Führung der Handlungsbücher und andere Gegenstände außer Streitsachen beziehen, sind in allen Kronländern in erster Instanz die Handelsgerichte (Handelsenate) innerhalb ihrer Sprengel, in zweiter und dritter Instanz aber die Oberlandesgerichte und der oberste Gerichtshof ausschließlich zuständig. Dieselben haben dabei nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vorzugehen. Zur Berathung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten sind jedoch in zweiter und dritter Instanz Abgeordnete der einschlägigen Verwaltungsbehörden beizuziehen, welchen hierbei entscheidendes Stimmrecht zukommt.

Artikel VII.

Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Patentens beauftragt.
Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien

Erstes Hauptstück.

Von den, dem Handelsrechte unterworfenen Personen.

§. 1.

Begriff des Handelsrechtes.

Das Handelsrecht ist der Inbegriff der besonderen Gesetze, durch welche die aus dem Handelsverkehre entspringenden Privatrechte und Pflichten der Handelsleute und der im Handel vorkommenden Hilfspersonen sowohl unter einander als im Verhältnisse zu anderen Personen bestimmt werden.

§. 2.

In soferne das Handelsrecht keine eigenen Bestimmungen enthält, sind auch auf Handelsleute, die im Handel vorkommenden Hilfspersonen und auf Handelsgeschäfte die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

§. 3.

Handelsleute.

Als Handelsleute sind jene Personen anzusehen, welche erlaubter Weise Handel gewerbmäßig betreiben oder durch Andere in ihrem Namen betreiben lassen und als Handelsleute gerichtlich protokolliert sind.

§. 4.

Denselben gleichgestellte Personen.

In wieferne Besitzer von Fabriken oder anderen auf Gewinn berechneten Unternehmungen den Handelsleuten gesetzlich gleichgestellt werden, bestimmen besondere Vorschriften. Die den Handelsleuten gesetzlich gleichgestellten und gerichtlich protokollierten Personen unterliegen allen in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften.

§. 5.

Im Auslande ansässige Personen sind auch, in soferne sie während eines vorübergehenden Aufenthaltes in dem österreichischen Staate erlaubte Handelsgeschäfte schließen, in Beziehung auf dieselben als Handelsleute anzusehen, wenn ihnen die Rechte des Handelsstandes nach den Gesetzen ihres Wohnsitzes zukommen.

Fremde dagegen, welche sich in dem österreichischen Staate mit dem Handel beschäftigen, ohne im Auslande ansässige Handelsleute zu seyn, werden erst nach erlangter Protokollierung als Handelsleute anerkannt.

§. 6.

Erfordernisse zur Erlangung der Eigenschaft eines Handelsmannes.

Im rechtlichen Sinne ist Jedermann zum Handel und zur Erlangung der Aufnahme in das Protokoll des Handelsgerichtes fähig, der sein Vermögen selbst zu verwalten berechtigt ist; Minderjährige oder unter Curatel stehende Personen bedürfen dazu der gesetzmäßigen väterlichen oder gerichtlichen Genehmigung.

§. 7.

Wer aber nach den Gewerbs- und politischen Vorschriften jeden Ortes Handel oder eine demselben gleichgestellte Beschäftigung (§. 4) zu treiben befugt und zur Protokollierung bei dem Handelsgerichte berechtigt oder verpflichtet sei, ist nach diesen besonderen Vorschriften zu beurtheilen.

Auch an Orten, wo Jedermann Handel treiben darf und für freigegebene Handlungsunternehmungen, kann die Protokollierung nur Personen bewilliget werden, welche sich durch ein Zeugniß der dazu berufenen Behörde auszuweisen vermögen, daß ihrer Aufnahme unter die Handelsleute nach den Gewerbs- und politischen Vorschriften kein Hinderniß im Wege stehe.

§. 8.

Die Bewilligung zur Protokollierung wird von dem Handelsgerichte ertheilt.

Zweites Hauptstück.

Von der Protokollierung (Matrikulirung) der Handelsleute und ihren Folgen.

§. 9.

Jedes Handelsgericht hat über die Handelsleute seines Bezirkes ein Protokoll (Matrikel) zu führen, worin alle in Beziehung auf ihre Rechtsverhältnisse im Geschäftsbetriebe öffentlich kund zu machenden Bestimmungen und die später in denselben eintretenden Veränderungen einzutragen sind.

§. 10.

Zu den öffentlich kund zu machenden Verhältnissen der Handlungen gehören:

- a) Die Handlungsunterschrift (Firma), deren sich der Handelsmann in seinen Geschäften zu bedienen hat (§§. 11—23);
- b) die Gesellschaftsverträge in Ansehung aller darin enthaltenen Bestimmungen, welche auf die Rechtsgeschäfte mit dritten Personen von Einfluß sind (§§. 79—114), und die in diesen Bestimmungen vorgehenden Veränderungen (§. 92);
- c) die Ansprüche der Ehegattinnen der Handelsleute und öffentlichen Handelsgesellschafter auf das Vermögen ihrer Ehemänner aus den Ehepacten; jedoch nur in denjenigen Kronländern, in welchen ihnen nach den dort wirksamen Concursgesetzen ein Vorrecht auf das Vermögen ihrer Ehemänner gesetzlich zusteht (§§. 33 und 89);
- d) die Vollmachten, welche anderen Personen zur Verwaltung oder Stvalzirung der Handlung ertheilt werden (§§. 123—127).

§. 11.

Wer die Protokollierung als Handelsmann erlangen will, hat dem Handelsgerichte, unter Vorbringung der Beweise, daß er dazu die rechtliche Befähigung besitze (§. 6) und daß im §. 7 erwähnten Amtszeugnisse, den Gegenstand und Ort seines Geschäftsbetriebes anzuzeigen, und die Firma, sowie er sie zu führen beabsichtigt, entweder vor demselben zu zeichnen, oder sie mit den legalisirten eigenen Handzügen vorzulegen.

§. 12.

Firma.

Die Firma muß die Person des Inhabers der Handlung entweder namentlich oder sonst kennbar bezeichnen; auch ist es zulässig, andere von der Art des Geschäftsbetriebes hergenommene Merkmale beizufügen.

§. 13.

Wer in dem Sprengel des nämlichen oder verschiedener Handelsgerichte Handelsniederlassungen besitzt, hat rücksichtlich jeder derselben die Firma bei dem Handelsgerichte, innerhalb dessen Sprengel sie gelegen ist, protokollieren zu lassen. Es wird aber durch den Betrieb verschiedener Unternehmungen, bei deren jeder derselbe Inhaber allein theilhaftig ist, in rechtlicher Beziehung keine Absonderung des Vermögens der einzelnen Niederlassungen begründet, sie mögen unter gleicher oder unterscheidender Firma geführt werden; allen Gläubigern ist das Vermögen des Inhabers ohne Unterschied verhaftet.

§. 14.

Die Protokollierung zweier oder mehrerer vollkommen gleichlautender Firmen verschiedener Handelsleute in dem Sprengel des nämlichen Handelsgerichtes ist nicht zulässig. Die Firmen der Personen von vollkommen gleichem Vor- und Zunamen müssen sich durch eine besondere Bezeichnung von einander unterscheiden.

§. 15.

Die Errichtung oder Uebernahme einer Handlung unter der Bedingung, nur mit einem bestimmten Fonde oder mit Ausschluß eines Theiles seines Vermögens für die Handelschulden haften zu wollen, ist nicht gestattet, und eine Erklärung dieser Art zur Protokollierung nicht geeignet.

§. 16.

Die Fortführung einer übernommenen Handlung unter der früheren Firma bedarf nebst der Zustimmung des ausgetretenen Handelsmannes, oder im Falle dessen Todes, seiner Wittve und Erben, der besonderen Bewilligung des Handelsgerichtes.

§. 17.

Disciplinar-Vorschriften über die Führung der Handelsfirmen.

Nur Handelsleuten und solchen, welche den Handelsleuten nach den besonderen Vorschriften gleichgehalten werden (§. 4), ist es erlaubt, eine Unterschrift, mit Beziehung auf Verhältnisse, welche nach den im Handelsverkehre üblichen Bezeichnungen auf eine protokollierte Firma hindeuten, wie N. N's. Wittve, N. N's. Sohn, N. N's. Erben u. s. w., zu führen, oder sich einer Gesellschaftsfirmen zu bedienen.

§. 18.

Eine selbst befugter Weise gewählte oder übertragene Firma darf nicht gebraucht werden, so lange deren Protokollierung noch nicht wirklich erfolgt, oder nachdem dieselbe gelöscht ist.

§. 19.

Alle Firmen müssen in vollkommener Uebereinstimmung mit der protokollierten Unterscheidungsart ohne die geringste Abweichung geführt werden.

§. 20.

Das Handelsgericht hat die Uebertretungen der in den §§. 17 — 19 enthaltenen Bestimmungen, und die Außerachtlassung der übrigen in dem gegenwärtigen Gesetze zur Erhaltung der Uebereinstimmung des Handlungsprotokolles mit den Verhältnissen jeder Handlung, welche durch dasselbe ersichtlich gemacht werden sollen, gegebenen Vorschriften, unabhängig von der durch eine Verletzung der Strafgesetze allenfalls verwirkten besondern Strafe, an den unmittelbaren Uebertretern sowohl, als an Denjenigen, welchen dabei eine Unterlassung der pflichtmäßigen Aufsicht über ihre Bestellten zur Last fällt, durch angemessene Geldstrafen von zehn bis dreihundert Gulden zu ahnden und die gesetzliche Ordnung durch die erforderlichen Zwangsmittel, nach Umständen selbst durch Einstellung des Geschäftsbetriebes mittelst der Administrativbehörden, herzustellen. Die Vorsteher des Handelsstandes sind verpflichtet, die wahrgenommenen Uebertretungen dieser Art dem Handelsgerichte anzuzeigen.

§. 21.

Nach dem Tode eines Handelsmannes haben Diejenigen, welchen das Recht zur Fortführung der Handlung zukommt, dem Handelsgerichte binnen einer Frist von vier Wochen ihre Erklärung, ob sie die Handlung übernehmen wollen, vorzulegen, und im bejahenden Falle die künftige Firma anzuzeigen. Diese Frist kann nach Umständen auf sechs Monate und nur aus besonders wichtigen Gründen weiter verlängert werden.

Bis die Erklärung erfolgt, wozu die zur Fortführung der Handlung berechtigten Personen im erforderlichen Falle durch die im §. 20 bezeichneten Mittel anzuhalten sind, kann ihnen von dem Handelsgerichte die Bewilligung erteilt werden, die Handlung einstweilen unter der von dem Erblasser geführten Firma zu verwalten.

§. 22.

Die Firmen derjenigen Handelsleute, welche die, wenn auch nur zeitweise Einstellung ihres Geschäftsbetriebes bei der politischen Behörde angezeigt haben, oder deren Handelsbefugniß oder Berechtigung zur Protokollierung bei dem Handelsgerichte durch freiwillige Zurücklegung oder auf andere Weise erloschen ist, oder für erloschen erklärt wird, sind in dem Handlungsprotokolle gänzlich zu löschen.

§. 23.

Damit das Handelsgericht die Anordnungen der §§. 21 und 22 in Vollzug setzen könne, ist demselben anzuzeigen:

1. jeder Todesfall eines Handelsmannes von der Verlassenschafts-Abhandlungsbehörde;
2. jede Einstellung eines Geschäftsbetriebes von derjenigen Behörde, welche von der Einstellung in Kenntniß gesetzt wird;
3. jedes rechtskräftige Erkenntniß über den Verlust des Rechtes zum Handelsbetriebe, oder des Rechtes zur Protokollierung bei dem Handelsgerichte von der zur Entscheidung hierüber in erster Instanz berufenen Behörde.

§. 24.

Alle in das Handlungsprotokoll eingetragenen Bestimmungen hinsichtlich der Firma und der übrigen Handlungsverhältnisse sind durch die Eintragung als öffentlich kundgemacht anzusehen.

soferne dieselbe zeitig genug geschah, daß der schuldlöse Dritte sich Kenntniß davon verschaffen konnte. Von jeder angeordneten Eintragung oder Löschung in dem Handlungsprotokolle ist die Handelskammer des Kronlandes zu verständigen, ohne daß jedoch die Unterlassung oder Verzögerung dieser Verständigung rechtliche Folgen nach sich zieht.

§. 25.

Dauer derselben.

Jede Eintragung bleibt bis zu ihrer Löschung gültig; Veränderungen, deren Protokollirung unterlassen wird, können dritten Personen, welche im Vertrauen auf die im Handlungsprotokolle bestehenden Eintragungen gehandelt haben, nicht entgegen gesetzt werden (§. 31).

§. 26.

Die Erlöschung solcher Handlungsverhältnisse jedoch, deren Dauer schon bei der Eintragung auf einen mit Bestimmtheit angegebenen Zeitraum beschränkt wurde, ist nach Ablauf desselben wirksam, ohne daß es einer neuen Eintragung bedarf; nur bei einer Verlängerung über die festgesetzte Frist hat eine neue Eintragung stattzufinden. Ist über die Dauer nichts bestimmt oder dieselbe von dem Eintritte einer Bedingung abhängig gemacht worden, so muß die Erlöschung eingetragen werden; übrigens sie Personen, denen die Beendigung des Verhältnisses oder der Eintritt der Bedingung unbekannt geblieben ist, nicht entgegen gesetzt werden kann.

§. 27.

Einsicht und Mittheilung der Urkunden, worauf sie beruhen.

Auf den Urkunden und Gesuchen, in Folge deren Eintragungen oder Löschungen erfolgen, ist, sowie im Handlungsprotokolle selbst, der Tag der Eintragung in das letztere anzumerken. Diese Urkunden und Gesuche sind bei dem Handelsgerichte zu Jedermanns Einsicht in Urschrift aufzubewahren und auf Verlangen in Abschrift zu erfolgen. Dieselben machen die Grundlage des Handlungsprotokolles aus; nicht der in das Protokoll eingetragene Auszug, sondern der Inhalt der Actenstücke, worauf sich das Protokoll bezieht, hat den Parteien zur entscheidenden Richtschnur zu dienen.

§. 28.

Haftung aus der Protokollirung der Uebernahme einer Handlung per stralzio.

Wer sich erklärt, eine schon bestehende Handlung mit Last und Vortheil (per stralzio) zu übernehmen, wird, durch die Eintragung dieser Erklärung in das Handlungsprotokoll, den Gläubigern des früheren Inhabers zur Erfüllung aller Handlungsverbindlichkeiten desselben verpflichtet, er möge die Handlung unter der früheren oder einer veränderten Firma betreiben. Mehrere gemeinschaftliche Uebernehmer werden als Gesellschafter angesehen, und, soferne sie sich über das Verhältniß ihrer Haftung nicht erklärt haben, zur ungetheilten Hand verantwortlich (§. 83).

Die Rechte der Gläubiger bleiben durch die Uebertragung an sich unverändert; die Gläubiger können sich sowohl an den Uebernehmer als an den früheren Inhaber oder dessen Erben wenden.

§. 29.

Ausnahmsweise Erlöschung der Haftung des früheren Inhabers.

Gläubigern aber, welche von der Uebertragung einer Handlung insbesondere verständigt worden sind, haftet der frühere Inhaber oder dessen Erbe nur durch drei Jahre; nach Ablauf dieser Frist ist ihr Recht gegen denselben verjährt und sie können sich weiterhin nur an den Uebernehmer der Handlung halten.

§. 30.

Oblatorien.

Zur besonderen Verständigung dienen vorzüglich die Oblatorien, d. i. Handlungsbriefe, wodurch die Errichtung oder Erlöschung einer Handlung oder die Veränderungen in deren Ver-

hältnissen Denjenigen, mit welchen der Handelsmann in Geschäftsverbindung treten will oder bereits gestanden ist, gleichförmig mitgetheilt werden.

Oblatorien können nur von Handelsleuten und von den ihnen gleichgestellten Personen ausgegeben werden, welche eine protokollierte Firma führen. Sie müssen mit den in das Handlungsprotokoll eingetragenen Actenstücken übereinstimmen und vor der Ausfertigung dem Handelsgerichte zur Einsicht vorgelegt werden, welches ein mit der Firma unterzeichnetes Exemplar derselben aufzubewahren hat.

§. 31.

Die Rechtswirkung der in das Handlungsprotokoll nicht eingetragenen Bestimmungen über Handlungsverhältnisse ist in Beziehung auf Personen, welche solche Bestimmungen getroffen oder von denselben Kenntniß erlangt haben, nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen.

Wirkung nicht protokollierter Handlungsverhältnisse.

Drittes Hauptstück.

Von den Rechten und Pflichten der Handelsleute überhaupt.

§. 32.

In Ansehung der Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus Verträgen der Handelsleute entspringen, haben folgende, von den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches theils abweichende, theils dieselben näher bestimmende Anordnungen zu gelten.

§. 33.

In denjenigen Kronländern, in welchen nach den daselbst bestehenden Gesetzen die Ansprüche der Ehegattinnen aus den Ehepacten im Falle eines Concurse ein gesetzliches Vorrecht auf das Vermögen ihrer Ehemänner genießen, kommt dieses Vorrecht der Ehegattin eines Handelsmannes den Handlungsgläubigern ihres Ehegatten gegenüber nur von dem Zeitpunkte der Eintragung der Ehepacten in das Handlungsprotokoll (§. 10, lit. c) zu. In Ansehung aller schon vor der Protokollirung der letzteren bestandenen Handlungsgläubiger hat das Vorrecht keine Wirksamkeit, die Ehepacten mögen schon vor, oder erst nach der Errichtung der Handlung geschlossen worden seyn.

Ehepacte der Handelsleute.

§. 34.

Handelsleute sind nicht berechtigt, die in ihrem Gewerbsbetriebe geschlossenen Verträge wegen Verletzung über die Hälfte zu bestreiten.

Verletzung über die Hälfte in ihren Verträgen.

§. 35.

Werden Verträge, welche den Erwerb von Waaren oder anderen Gegenständen des Geschäftsbetriebes eines Handelsmannes zum Zwecke haben, von dem Verpflichteten gar nicht, oder nicht in der ausdrücklich verabredeten Zeit, an dem gehörigen Orte oder auf die bedungene Weise erfüllt, so steht dem verletzten Handelsmanne frei, entweder auf die Erfüllung des Vertrages zu dringen, oder von demselben gänzlich, oder wenn der Vertrag vor der Verletzung desselben bereits theilweise vollzogen worden ist, in dem noch unerfüllten Theile abzugehen.

Auflösung eines Vertrages wegen Nichterfüllung.

Gründet sich die unterlassene Erfüllung des Vertrages auf das Verschulden des Verpflichteten, so bleibt dieser auch für Schadenersatz und Genugthuung nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches verantwortlich.

§. 36.

Waaren-Uebergabe durch Ueber-
scheidung. Waaren, welche an Handelsleute oder von diesen an andere Personen überschickt werden, und deren Uebersehungsart der Besteller ausdrücklich oder stillschweigend dem Gutbefinden des Versenders überlassen hat, sind schon dann für übergeben anzusehen, wenn sie der Versender dem Frächter oder Demjenigen, welcher die Versendung durch diesen besorgt (VIII. Hauptstück), zur Verfügung des bestimmten Empfängers behändigt hat, und an letzteren der Frachtbrief oder eine andere Anweisung zum Bezuge derselben abgesendet worden ist; es wäre denn, daß der Uebergeber sich zur Stellung der Waare auf seine Kosten verpflichtet hätte.

§. 37.

Gutgericht.
Calo. Sara. Ob dem Uebernehmer einer Waare wegen Gewichtsverlustes ein Nachlaß und in welchem Maße zukomme; dann wie viel an dem Rohgewichte einer verpackten Waare für die Verpackungsmittel ohne wirkliche Ermittlung des Gewichtes der Umhüllung in Abschlag zu bringen sei, ist nach dem am Orte der Uebergabe etwa bestehenden Handelsgebrauche zu bestimmen.

§. 38.

Sinsen. Handelsleute sind in ihren Handelsgeschäften in dem Maße bedungener Zinsen keiner Beschränkung unterworfen; außer dem Falle eines Vertrages wird das Zinsenmaß durch den §. 995 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt.

§. 39.

Bei bloßen Darlehen jedoch, welche zwischen Handelsleuten geschlossen werden, dürfen nur Zinsen zu jährlichen sechs vom Hundert und die für die Besorgung eines Handelsgeschäftes gesetzliche Provision (§. 136) bedungen werden.

§. 40.

Wird eine Handelschuld was immer für einer Art von dem Schuldner mit Einverständnis des Gläubigers vor der Verfallzeit bezahlt, oder von einem Dritten eingelöst, so findet ein Abzug (Disconto) nur in soferne Statt, als darüber ein Uebereinkommen getroffen worden ist.

§. 41.

Auch Handelsleute können in der Regel Zinsen erst von der festgesetzten Verfallzeit oder, wenn diese nicht bestimmt ist, von dem Zeitpunkte der Einmahnung fordern. Die bloße Uebersendung der Rechnung kann als Einmahnung nicht angesehen werden.

§. 42.

Wenn Handelsleute unter einander in laufender Rechnung (Conto corrent) stehen, so sind sie berechtigt, von jeder Rechnungspost, welche dem einen Theile gegen den anderen aus was immer für Leistungen zur Last fällt, von dem Zeitpunkte ihrer Entstehung bis zur Erlöschung durch gegenseitige Leistungen, oder auf andere Weise erfolgenden Zahlung Zinsen zu berechnen. Diese Zinsen dürfen bei Uebersendung der Schlussrechnung des Jahres, in welchem sie entstanden sind, der verzinlichen Hauptforderung zugeschlagen werden.

§. 43.

Das Recht, die Zinsen dem Capitale zuzuschlagen, so wie jedes Recht, höhere Zinsen, als jährliche sechs vom Hundert zu fordern, erlischt jedoch von dem Zeitpunkt an, als über den Schuldner der Conkurs eröffnet wird. Hat der Gläubiger für die Forderung aus einem Handelsgeschäfte ein unmittelbares oder mittelbares Pfandrecht auf ein unbewegliches Gut erlangt, so können weiterhin nur mehr die nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche erlaubten Vertragszinsen gefordert werden.

§. 44.

Concontrung. Auch unter Handelsleuten, welche mit einander in laufender Rechnung stehen, ist der Schuldner nicht berechtigt, seinem Gläubiger dasjenige in Aufrechnung zu bringen, was dieser einem Dritten, und der Dritte ihm schuldig ist (§. 1441, a. b. G. B.). Willigen aber diese Personen dazu ausdrücklich oder durch Quittirung, Ausbändigung der Schuldburkunden oder Ab- und Zuschreibung in den Büchern ein, so gilt diese Abrechnung (Concontrung) als eine wirkliche Zahlung, und die Assignanten werden dadurch (§. 1407, a. b. G. B.) von aller Haftung frei.

§. 45.

Jeder Handelsmann, welcher darzuthun vermag, daß er mit einer aus einem Handelsgeschäfte herrührenden, wenn gleich noch nicht verfallenen Forderung an einen anderen Handelsmann, einer Gefahr ausgesetzt sei, ist berechtigt, dafür Sicherstellung zu verlangen. Dieses Recht kommt auf gleiche Weise auch demjenigen Handelsmanne zu, welcher durch die übernommene Haftung für die Handlungsverbindlichkeiten eines anderen Handelsmannes in Gefahr geräth, wenn er auch ursprünglich die Haftung übernommen hätte, ohne sich eine Deckung zu bedingen.

§. 46.

Vorrecht zu Befriedigung derselben. Handelsleuten kommt für alle ihre aus Handelsgeschäften entspringenden Forderungen auf Waaren und anderes bewegliches Vermögen ihres Schuldners, welches durch Handelsaufträge, oder auf andere rechtmäßige Weise in ihre Innehabung gekommen ist, das Recht zu, daraus im Wege der Gerichtsordnung vorzugsweise ihre Befriedigung zu erlangen, anderen Gläubigern kann darauf nur in Ansehung des Restes, welcher nach Berücksichtigung dieser Handelsforderungen erübrigt, mit Wirksamkeit Verbot oder Execution ertheilt werden.

Viertes Hauptstück.

Von den Handlungsbüchern.

§. 47.

Unverläßliche
Rechnungsbücher
jedes Handels-
mannes. Jeder Handelsmann ist verpflichtet, über sein ganzes dem Handlungsbetriebe gewidmetes Vermögen folgende, an bestimmte gesetzliche Vorschriften gebundene Rechnungsbücher zu führen:

1. ein Buch zur Eintragung der täglich vorkommenden Geschäfte;
2. ein Buch zur Eintragung der Forderungen und Schulden;
3. ein Buch zur Darstellung des Vermögensstandes (Bilanzbuch.)

§. 48.

Diese Bücher müssen vor dem Gebrauche dem Handelsgerichte vorgelegt werden, welches den Namen des Handelsmannes, für welchen sie bestimmt sind, die Zahl der darin begriffenen Blätter und den Tag der Beglaubigung unter ämtlicher Besiegelung einer durchgezogenen Schnur darauf anzumerken hat.

Für Handelsleute außer dem Orte, an welchem das Handelsgericht seinen Sitz hat, kann dasselbe diese Amtshandlung an seiner Statt einem anderen näher gelegenen Gerichte übertragen.

§. 49.

Tagebuch.

Zur Eintragung der täglich vorkommenden Geschäfte ist das Tagebuch (Prima-Nota, Strasse, Journal, oder wie immer genannt) bestimmt. In demselben müssen alle Geschäfte, durch welche eine Veränderung in dem Vermögen der Handlung vor sich geht, verzeichnet werden, sie mögen Empfänge und Ausgaben, oder sonst was immer für Leistungen zum Gegenstande haben und bar oder auf Borg, in Geld, Waaren, Wechseln oder auf andere Weise vorgefallen seyn.

Kein Handlungsgeschäft, welcher Art es sei, darf dem Tagebuche entzogen und in weitere Bücher eingetragen werden, ohne durch dasselbe gelaufen zu seyn.

§. 50.

Handelsleute, welche über ihre Geldeempfänge und Ausgaben ein Cassenbuch oder über andere bestimmte Geschäftsgattungen eine abgesonderte Aufzeichnung solcher Art führen wollen, daß diese Geschäfte dadurch nicht in ein allgemeines Tagebuch gelangen, haben die Zahl ihrer neben einander bestehenden Tagebücher und die Bestimmung eines jeden schon bei deren gerichtlicher Bezeichnung (§. 48) in einem dieser Tagebücher anmerken zu lassen, und auch bei Führung dieser Bücher die Vorschriften der §§. 51 und 52 zu beobachten.

§. 51.

Bei jeder Post des Tagebuches müssen Jahr und Tag, der Name des Schuldners oder Gläubigers und der dritten Personen, welche allenfalls in deren Namen gehandelt haben, Art und Gegenstand des Geschäftes und alle Bedingungen oder Nebenbestimmungen angemerkt werden, deren Kenntniß nothwendig seyn kann.

§. 52.

Die Eintragung hat nach der Zeitordnung, von Tag zu Tag, für jedes Geschäft einzeln, ohne Unterbrechung der Blätterfolge und ohne leer gelassene Stellen zu geschehen.

Nur in Rücksicht des Erlöses aus dem Handverkauf und solcher bar bestrittenen Auslagen, welche in geringen Beträgen sich häufig wiederholen, genügt es, wenn dieselben nach angemessenen Zeiträumen, die sich jedoch nicht über Einen Monat belaufen dürfen, mit dem ganzen Betrage eingetragen werden.

§. 53.

Schuldbuch.

Das Buch zur Eintragung der Forderungen und Schulden (es möge nach Beschaffenheit der Buchführung den Namen Hauptbuch, Conto-Correntbuch, Saldo-Contobuch oder was immer für einen anderen Namen haben), muß in Hinsicht aller Personen, mit welchen der Handelsmann in Geschäftsverbindung steht, nachweisen, was ihm gegen jede derselben zu Gut oder zu Last fällt. Es muß daher für jeden Gläubiger und Schuldner eine eigene Rechnung (Conto)

eröffnet werden, in welche alle Posten des Tagebuches, die denselben betreffen, nach den Bestimmungen, wie sie das letztere enthält, mit deutlicher Scheidung der Forderungen von den Belastungen, einzeln und mit strenger Beobachtung der Zeitfolge eingetragen werden.

§. 54.

Jeder Handelsmann ist verpflichtet, jährlich den Activ- und Passivstand seines Geschäftes vergleichungsweise abzuschließen, d. h. die Bilanz zu ziehen und diese in das zur Darstellung des Vermögensstandes bestimmte beglaubigte Buch (§. 47, Nr. 3) einzutragen. In sofern es die Art der gewählten Buchführung mit sich bringt, kann die Darstellung des Vermögensstandes auch in dem nämlichen Buche erfolgen, welches zur Eintragung der Forderungen und Schulden bestimmt ist (§. 47, Nr. 2 und §. 53).

Darstellung des Vermögensstandes.

Besitzt der Geschäftsinhaber ein Waarenlager, so ist er ferner verbunden, jährlich, oder wo die Natur des Geschäftes dieses nicht zuläßt, wenigstens alle zwei Jahre eine genaue Inventur des Waarenlagers vorzunehmen und dessen Werth in die Bilanz aufzunehmen.

Der Zeitpunkt, in welchem innerhalb der festgesetzten Zeiträume die Inventur vorzunehmen und die Bilanz abzuschließen ist, bleibt jedem Geschäftsinhaber freigestellt.

Bei Verfassung der Inventur und Abschließung der Bilanz dürfen jedoch alle Waaren- und Handelsforderungen nur nach ihrem wirklichen Werthe angeschlagen werden.

§. 55.

Unter Beobachtung dieser Vorschriften bleibt im Uebrigen jedem Handelsmanne die Art der Buchführung freigestellt; es müssen jedoch alle Bücher mit einander im Einklange und so beschaffen seyn, daß daraus der fortlaufende Gang des Geschäftsbetriebes und die Beschaffenheit und Größe des Handlungsvermögens, wie sich der Stand desselben aus dem Tagebuche entwickelt, zu jeder Zeit ersehen und gerechtfertigt werden könne.

Freiheit in der Einrichtung der übrigen Bücher.

§. 56.

Die Führung eines Geheimbuches, durch welches die Nachweisungen der übrigen Bücher verändert werden, oder die Anwendung was immer für einer Maßregel, welche dahin gerichtet ist, in den Büchern einen anderen, als den wahren und vollständigen Stand seines Handlungsvermögens darzustellen, ist einem Handelsmanne nicht gestattet.

Verbot unrichtiger Darstellung des Handlungsvermögens durch Geheimbücher oder andere Maßregeln.

§. 57.

Alle Rechnungsbücher müssen, wo nicht durch besondere Vorschriften Ausnahmen gestattet sind, in der deutschen, italienischen, französischen oder in der Landessprache mit deutlich lesbaren Schriftzügen geführt werden.

Vorschriften über die Führung der Rechnungsbücher im Allgemeinen.

Insbondere dürfen die im §. 47 vorgeschriebenen Bücher keine Radirungen, Bedenken erregende Abänderungen oder Correcturen, dunkle und zweifelhafte Abkürzungen enthalten; sie sind von dem Handelsmanne selbst, oder von einer besonders dazu bestimmten Person, und über gleichzeitige Geschäfte, soweit dieselben ein und dasselbe Buch betreffen, nicht von verschiedener Hand zu führen. Ist eine Post unrichtig eingetragen worden, so darf sie nicht durchstrichen werden, sondern es ist die Unrichtigkeit durch Eintragung einer neuen Post (umgekehrte Buchung) zu beseitigen.

§. 58.

Jeder Handelsmann ist verpflichtet, alle in Handelsgeschäften erlassenen Briefe in fortlaufender Ordnung, wörtlich, mit Angabe des Datums und Ortes und in derselben Sprache,

Copierbuch. Sammlung der Rechnungsbelege.

in welcher sie geschrieben worden sind, in ein besonders dazu bestimmtes Buch (Copierbuch) eintragen zu lassen.

Soll das Copierbuch Beweiskraft besitzen (§. 73), so muß es vor dem Gebrauche auf die im §. 48 erwähnte Art beglaubiget seyn.

§. 59.

Dauer der Aufbewahrung der Handelsbücher. Alle Handelsbücher und deren Belege, insbesondere die einlaufenden Geschäftsbriefe und Facturen und die eingelösten Wechsel sind durch wenigstens zehn Jahre vom Zeitpunkte der letzten Eintragung, oder, wenn die Handlung aufgelöst wird, von der gänzlichen Auseinandersetzung des Vermögens an gerechnet, aufzubewahren.

§. 60.

Aufsicht über die Buchführung. Die Aufsicht über die pflichtmäßige Führung der Handelsbücher liegt dem Handelsgerichte ob. Wenn ein begründeter Verdacht entsteht, daß in einer Handlung die Bücher gar nicht oder nicht dem Gesetze gemäß geführt werden, ist von dem Handelsgerichte eine genaue Untersuchung der ganzen Buchführung zu pflegen. Dieser Untersuchung sind zwei Handelsgerichts-Beisitzer oder zwei andere Sachverständige beizuziehen.

§. 61.

Sowohl alle Behörden, welche bei ihren Amtshandlungen Uebertretungen dieser Art wahrnehmen, als auch die Vorsteher des Handelsstandes, wenn sie von einer gesetzwidrigen Führung der Bücher Kenntniß erhalten, und die gerichtlich bestellten Handlungsverständigen, welche einen Auftrag zu vollziehen haben, womit die Einsicht von Handelsbüchern verbunden ist, sind verpflichtet, dem Handelsgerichte die entdeckten Mängel anzuzeigen.

§. 62.

Jede Uebertretung der gegebenen Vorschriften ist nach dem Maße ihrer Erheblichkeit, und im Verhältnisse des nachtheiligen Einflusses, welchen sie auf die Einsicht in den Fortgang und Stand des Geschäftsbetriebes nimmt, mit einer Geldstrafe von 50—300 fl. zu ahnden.

Wird die Handlung nicht durch den Eigenthümer selbst, sondern durch einen gerichtlich angezeigten Bevollmächtigten verwaltet, so ist nicht nur dieser, sondern auch der Eigenthümer der Handlung nach Maß seines Verschuldens zu bestrafen.

§. 63.

In Fällen der Wiederholung, größerer Wichtigkeit oder längerer Dauer der Unordnung, hat jedoch das Handelsgericht gegen den Schuldtragenden auf Arrest bis zu sechs Monaten und nach Umständen nebst der Strafe, wenn die Schuld dem Handelsmanne selbst zur Last fällt, auf dessen Löschung aus dem Handlungsprotokolle zu erkennen, wenn sie aber den Handlungsverwalter trifft, denselben für unfähig zu erklären, die Eigenschaft eines Handelsmannes zu erlangen. Auch im Falle der Schuldige zur Zahlung der verhängten Geldstrafe unfähig seyn sollte, ist gegen denselben auf Arrest und zwar von je Einem Tage für fünf Gulden zu erkennen.

§. 64.

Werden Handelsbücher zum Zwecke einer durch die Strafgesetze verbotenen Handlung unrichtig geführt, abgeändert oder unterdrückt; oder stehen die Mängel der Buchführung mit der schuldbar eingetretenen Zahlungsunfähigkeit eines Handelsmannes in Verbindung, so sind dieselben damit zugleich zu untersuchen und der Erfolg der Untersuchung ist bei der Strafbestimmung zu berücksichtigen. Immer aber hat nach Beendigung des Strafverfahrens, wenn nicht die

Hauptübertretung schon den Verlust des Gewerbsbetriebes nach sich zieht, das Handelsgericht zu entscheiden, ob der Uebertreter nach der bewiesenen Unzuverlässigkeit seiner Buchführung sich zum Handelsmanne ferner noch eigne, oder diese Eigenschaft künftig zu erlangen fähig sei.

§. 65.

Das Tagebuch und das Schuldbuch begründen, in soferne sie gesetzmäßig geführt sind und in den einzelnen Posten genau übereinstimmen, einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Erfüllungseid oder durch andere gerichtsbuchmäßige Beweismittel ergänzt werden kann.

Andere auch gehörig geführte Bücher und Aufzeichnungen können nicht zur selbständigen Begründung oder Ergänzung des Beweises, sondern nur zur Erläuterung und Unterstützung des Tage- und Schuldbuches dienen.

§. 66.

Die Beweiskraft der Handelsbücher erstreckt sich auf alle in Handlungsgeschäften empfangenen oder entrichteten Leistungen, auf deren Rechtsgrund und übrigen thatsächlichen Bestimmungen, es mögen Forderungen oder Verbindlichkeiten des Handelsmannes dadurch begründet, abgeändert oder aufgehoben werden.

§. 67.

Die Beweiskraft der Handelsbücher ist sowohl gegen Handels- und Gewerbsleute, als auch gegen andere Personen wirksam. Sind in dem ersten Falle die gegenseitigen Bücher bei völlig gleich tabelloser Führung untereinander im Widerspruche, oder ist in den Büchern des einen Theiles eine besrittene Post enthalten, die in den Büchern des anderen Theiles, ohne daß dieselben in ihren Angaben mangelhaft erscheinen, nicht vorkommt, so kann weder von dem einen, noch von dem anderen dieser Bücher zum Beweise der streitigen Forderung Gebrauch gemacht werden.

§. 68.

Verfällt eine Handlung in Concurß, so hat das Gericht aus der Beschaffenheit des Concurßes und der Bücher selbst die Beweiskraft der letzteren zu beurtheilen.

§. 69.

Der Erfüllungseid über die Richtigkeit der Bücher muß in der Regel von dem Handelsmanne selbst abgelegt werden. Können die eingetragenen Geschäfte aber nicht ihm, sondern nur einem Dritten bekannt seyn, durch dessen Handlungen er berechtigt oder verpflichtet worden ist, so ist nach Ermessen des Gerichtes der Erfüllungseid des Letzteren zulässig. Unter diesen Bedingungen kann der Erfüllungseid insbesondere durch Firmasführer, Buchhalter oder andere Handlungsbedienstete angeboten und abgelegt werden.

§. 70.

Ist Derjenige, welchem nach der Beschaffenheit der Geschäftsverwaltung die Kenntniß von den eingetragenen Geschäften zukäme, bereits gestorben, so kann dem Handelsmanne oder dessen Erben gestattet werden, den Eid zur Ergänzung des Beweises dahin abzulegen, daß ihnen nichts gegen die Glaubwürdigkeit der Bücher bekannt sei und sie sich von der Wahrheit ihres Inhaltes vollkommen überzeugt halten.

§. 71.

Die Ablegung des Erfüllungseides zur Ergänzung des Beweises durch die Handelsbücher ist Demjenigen, welcher eines durch Betrug oder aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens

schuldig erkannt worden ist, nicht zu gestatten, wenn diese Einwendung von seinem Gegner im Proceße angebracht wurde. In wieferne Jemand, der eines anderen Verbrechens, eines durch Betrug oder aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erkannt; oder welcher wegen was immer für eines Verbrechens in Untersuchung gezogen und nicht schuldig erkannt; oder über dessen Vermögen der Conkurs eröffnet wurde, zum Erfüllungsseide zugelassen werden könne, bleibt der Beurtheilung des Gerichtes überlassen.

§. 72.

Dauer der Beweis-
kraft.

Ueber unberichtigte Forderungen ist die Beweiskraft der Handelsbücher auf Ein Jahr und sechs Monate von dem Zeitpunkte der Entstehung der Schuld beschränkt.

Der Handelsmann muß daher vor Ablauf der festgesetzten Frist entweder außergerichtlich die schriftliche Anerkennung der Schuld bewirken, oder, um den Beweis durch die Handelsbücher nicht zu verlieren, den Schuldner gerichtlich belangen.

§. 73.

Beweiskraft des
Copierbuches.

Durch das gesetzmäßig geführte Copierbuch und den Erfüllungsseid der in den §§. 69 und 70 angeführten Personen kann der widersprochene Inhalt eines Geschäftsbriefes, dessen Behändigung an den bestimmten Empfänger dargethan, oder nicht bestritten ist, zu jeder Zeit erwiesen werden, der Brief möge an den Gegner oder an einen Dritten erlassen worden seyn.

§. 74.

Beweiskraft
der Bücher eines
fremden Handels-
mannes.

Die Handelsbücher eines fremden Handelsmannes, welche nach der Vorschrift der Gesetze seines Wohnortes geführt sind, haben auch bei den österreichischen Gerichten die in den §§. 65 bis 73 angeführte Beweiskraft, wenn den Büchern österreichischer Handelsleute in dem Wohnorte des fremden Handelsmannes in gleicher Art und Dauer Beweiskraft eingeräumt wird. Hierüber hat der fremde Handelsmann die allenfalls erforderliche Bescheinigung beizubringen.

§. 75.

Form der
Führung des Be-
weises.

Beruft sich eine Partei im gerichtlichen Verfahren auf die Handelsbücher, so kann der Gegner die Einsicht des Tage- und Schuldbuches sowohl, als der übrigen Bücher verlangen, aus welchen Auszüge beigebracht worden sind. Bei der Vorweisung steht ihm frei, die Bücher in Einsicht jener Stellen, worüber der Auszug beigebracht worden ist, durchgehends, im Uebrigen aber nur soweit einzusehen, als es nothwendig ist, um sich von der gesetzmäßigen Form derselben zu überzeugen.

§. 76.

Werden die Bücher für bedenklich oder wird der beigebrachte Auszug für unrichtig erklärt, so müssen sowohl im schriftlichen als mündlichen Verfahren die Bedenken sogleich bei der gerichtlichen Vorlegung bestimmt angezeigt werden. Der Richter hat sich sodann durch eigene Untersuchung zu überzeugen, in wie ferne die gegen das Buch oder den Auszug angeführten Bedenken gegründet seien. Von dem über den Erfolg dieser Untersuchung und über die Erklärung der Parteien aufgenommenen Protokolle sind beiden Theilen auf Verlangen Abschriften zu erteilen.

§. 77.

Handelsleute können nicht genöthiget werden, ihre Bücher einem anderen Gerichte, als dem Handelsgerichte, und wenn dieses sich nicht in dem Umkreise des Bezirksgerichtes befindet, wo die Bücher geführt werden, dem letzteren zur Einsicht vorzulegen. Es ist genug, wenn sie da, wo der Proceß anhängig ist, nebst einem Auszuge aus dem Schuldbuche, ein Zeugniß des Handelsgerichtes, oder, wenn dieses außer dem Sprengel des Bezirksgerichtes seinen Sitz hat, ein Zeugniß des Bezirksgerichtes beibringen, daß ihr Tage- und Schuldbuch gesetzmäßig geführt, der Auszug aus dem letzteren getreu und die darin vorkommenden Posten aus dem Ersteren genau übereinstimmend übertragen seien. Ebenso ist auch bei Auszügen aus anderen Büchern die gerichtliche Beglaubigung derselben hinreichend.

Dem Gegner steht frei, die Bücher bei dem Gerichte einzusehen, welches das Zeugniß erteilt hat, und die dabei auffallenden Bemerkungen zu Protokoll nehmen zu lassen.

Fünftes Hauptstück.

Von den Handelsgesellschaften.

§. 78.

Eine Handelsgesellschaft (§. 1175, a. b. G. B.) möge unter was immer für einem Namen errichtet werden, so sind die Rechte und Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder unter einander und gegen andere Personen, je nachdem sie sich als öffentliche oder stille Gesellschafter verpflichtet haben, nach den Vorschriften des sechzehnten und siebenundzwanzigsten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, und den hier folgenden theils näheren, theils besondern Vorschriften zu beurtheilen.

§. 79.

Handelsgesellschaften, sie mögen zwischen öffentlichen Gesellschaftern allein, oder zwischen öffentlichen und stillen geschlossen werden, müssen bei dem Handelsgerichte protokolliert werden, und dürfen vor der Protokollierung weder den Betrieb der Geschäfte unter dem Namen der Gesellschaft beginnen, noch sich insbesondere der Gesellschaftskassa bedienen. In wieferne Handelsgesellschaften zwischen bloß stillen Gesellschaftern errichtet werden dürfen und zur Protokollierung geeignet sind, wird in den §§. 99 bis 102 bestimmt.

§. 80.

Bei Handelsverbindungen, in welchen nur einzelne Handelsgeschäfte gemeinschaftlich betrieben werden, genügt es, wenn der darüber errichtete Vertrag in den Handelsbüchern erscheint (§. 1179, a. b. G. B.). Der Gebrauch einer eigenen Firma für dieselben ist aber nicht gestattet.

§. 81.

Die Vorlage eines Gesellschaftsvertrages zur Protokollierung muß mit der Nachweisung, daß die Mitglieder zu dem Vertrage rechtlich fähig sind, und hinsichtlich der öffentlichen Gesellschafter in dem Falle des §. 7 mit dem Zeugnisse begleitet seyn, daß ihrer Aufnahme in das Handlungsprotokoll nach den Gewerbs- und politischen Vorschriften kein Hinderniß im Wege stehe.

§. 82.

Der Gesellschaftsvertrag muß, damit dessen Protokollirung bewilliget werden könne, enthalten:

- a) den Gegenstand des Geschäftsbetriebes;
- b) Vor- und Zunamen und Beruf aller Mitglieder und die Bestimmung, welche darunter der Gesellschaft als öffentliche, und welche nur als stille Gesellschafter beitreten (§. 1204, a. b. G. B.);
- c) die Art und Größe der Beiträge der Letzteren zu dem Gesellschaftsvermögen;
- d) die Firma der Gesellschaft und die Bestimmung der Personen, welchen die Führung derselben übertragen wird;
- e) die auf die Rechte dritter Personen Bezug nehmenden Bestimmungen; endlich
- f) den Standort der Niederlassung, wo die Firma geführt wird.

Vertragsbestimmungen, welche nur das Verhältniß der Gesellschafter unter einander betreffen, unterliegen der Beurtheilung des Gerichtes nicht. Verträge aber, welche in Beziehung auf das Rechtsverhältniß zu dritten Personen zweifelhaft oder so verfaßt sind, daß sie leicht zu Irrthum oder Streit Anlaß geben können, sind von dem Handelsgerichte zurückzuweisen.

§. 83.

Dritten Personen gegenüber werden Gesellschafter, welche nicht ausdrücklich als stille bezeichnet sind, als öffentliche, und Verträge, über deren Dauer nichts bestimmt ist, bis zur Bekanntmachung ihrer Auflösung als wirksam behandelt.

§. 84.

In der Firma der Gesellschaft müssen entweder alle öffentlichen Gesellschafter oder doch Einer derselben namentlich, und die übrigen durch den Ausdruck „und Compagnie“ angeführt werden. Der stillen Gesellschafter darf darin weder mit Namen noch durch die letztere Bezeichnung Erwähnung geschehen.

§. 85.

Die Führung der Firma kann Einem, oder mehreren Mitgliedern der Gesellschaft und in letzterem Falle diesen gemeinschaftlich, oder jedem besonders übertragen werden; wird sie einem Bevollmächtigten übertragen, welcher nicht Mitglied ist, so soll diese Eigenschaft aus der Unterzeichnung erhellen. Die Handzüge jedes zur Unterschrift Berechtigten müssen vor dem Handelsgerichte gezeichnet oder demselben in legalisirter Unterzeichnung vorgelegt werden.

§. 86.

Die Firma darf keine unrichtigen Angaben enthalten; daher, wenn ein in derselben genanntes Mitglied austritt, auch die Firma verändert, oder wenn kein öffentlicher Gesellschafter mehr übrig ist, der Beisatz „und Compagnie“ hinweggelassen werden muß.

Wenn die Gesellschaft bei dem Austritte eines in der Firma genannten Mitgliedes die frühere Firma beibehalten will, so ist die im §. 16 vorgeschriebene Bewilligung nothwendig.

§. 87.

Die Protokollirung zweier oder mehrerer vollkommen gleichlautender Gesellschaftsfirmen in dem Sprengel des nämlichen Handelsgerichtes ist nicht zulässig; für jede daselbst neu errichtete Handelsgesellschaft ist eine unterscheidende Firma zu wählen.

§. 88.

Das Vermögen jeder Handelsgesellschaft macht ein abgesondertes Ganzes aus (§. 1202, a. b. G. B.), welches den Gläubigern dieser Gesellschaft vorzugsweise verhaftet ist. Persönliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft und ihrer Mitglieder der. Gläubiger eines einzelnen Mitgliedes können daher nur Dasjenige davon in Anspruch nehmen, was diesem, nach Abzug der Schulden der Gesellschaft, von seinem Beitrage und Gewinn nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages noch gebührt.

§. 89.

Die Gesellschaftsgläubiger können ihre Befriedigung nicht nur aus dem Vermögen der Gesellschaft, sondern auch aus dem übrigen Vermögen der öffentlichen Mitglieder, gleich anderen persönlichen Gläubigern derselben, verlangen.

In Hinsicht der Forderungen der Ehegattinnen öffentlicher Handelsgesellschafter aus den Ehepacten, gilt den Handelsgläubigern gegenüber die im §. 33 gegebene Vorschrift.

§. 90.

Auch ein stiller Gesellschafter kann den nach dem protokollierten Gesellschaftsvertrage schuldigen Beitrag zum Nachtheile der Handelsgläubiger weder vor der bedungenen Zeit zurückziehen, noch sich der Verbindlichkeit zu dessen Entrichtung durch bloßes Uebereinkommen mit den übrigen Mitgliedern, oder durch Abtretung seines Antheiles an Andere entledigen. Nur für den redlicher Weise bezogenen Gewinn über seine Einlage ist er Niemand verantwortlich; er darf aber, wenn sich ein Verlust an dieser ergibt, vor ihrer Wiederergänzung auch keinen Gewinn beziehen.

§. 91.

Neue Mitglieder, welche einer schon bestehenden Handlung oder Handelsgesellschaft ohne vorhergegangene Verrechnung mit den Gläubigern beitreten, übernehmen diesen gegenüber auch alle schon bestehenden Handlungsverbindlichkeiten, so, als ob sie schon ursprünglich Mitglieder gewesen wären, es möge durch ihren Beitritt die Firma eine Veränderung erlitten haben oder nicht.

§. 92.

Die Kundmachung des Eintrittes neuer, oder des Austrittes alter Mitglieder der Gesellschaft, der Auflösung dieser letzteren vor der festgesetzten Zeit, oder der Verlängerung über dieselbe, sowie jeder anderen Veränderung, welche die Rechte dritter Personen berührt, hat nach den im zweiten Hauptstücke gegebenen Vorschriften zu geschehen. Zur Eintragung in das Handlungsprotokoll sind dem Gerichte die Urkunden vorzulegen, welche die eingetretenen Veränderungen beweisen.

§. 93.

Eine zwar bestrittene, aber in der Folge für rechtmäßig erklärte Aufkündigung oder Ausschließung eines Gesellschafters wirkt, so weit es sich um dritte Personen handelt, nur insofern auf die Zeit zurück, wo sie geschehen ist, als die Kundmachung derselben gehörig erfolgt ist.

§. 94.

Bei Todesfällen öffentlicher Handelsgesellschafter sind in Rücksicht ihres Antheiles an der Handlung die in den §§. 21 und 23 gegebenen Vorschriften zu beobachten.

§. 95.

Auseinandersetzung des Vermögens bei Auflösung der Gesellschaft (Stralzirung).
 Wenn bei Auflösung einer Handelsgesellschaft ein oder mehrere Bevollmächtigte zur Auseinandersetzung des Vermögens (Stralzirung) bestellt werden, so ist die ihnen dazu übertragene Vollmacht und Firma bei dem Handelsgerichte zu protokollieren. Diese Vollmacht schließt, wenn nichts Anderes bestimmt wird, das Recht in sich, die hangenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzubringen, Vergleiche zu schließen und das Vermögen zu veräußern. Außerdem hat die Theilung des Vermögens nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu geschehen.

§. 96.

Haftung der ausgetretenen Gesellschafter.
 Wird bei dem Austritte oder der Ausschließung einzelner Mitglieder die Handlung von den übrigen übernommen, so haften die ausgetretenen Gesellschafter, sie mögen öffentliche oder stillschweigende gewesen seyn, den zur Zeit ihres Austrittes bestandenen Handlungsgläubigern, welche von ihrem Austritte verständigt worden sind, nur durch drei Jahre (§. 29).

§. 97.

Ist aber die ganze Gesellschaft aufgelöst und die Handlung von Niemand übernommen worden, so erlischt in Ansehung der öffentlichen Gesellschafter binnen drei Jahren nur ihre Haftung zur ungetheilten Hand, und sie bleiben den Gläubigern, welche von der Auflösung besonders verständigt wurden, nach Ablauf dieser Frist doch noch im Verhältnisse ihrer zu der Handlung nach dem protokollierten Gesellschaftsvertrage geleisteten Einlagen, oder, in soferne diese aus dem Vertrage nicht erhellen, zu gleichen Theilen verantwortlich.

§. 98.

Gesellschaftern, welche in der Verwaltung des Geschäftsbetriebes, oder in den darüber gelegten Rechnungen eine Beeinträchtigung ihrer Rechte wahrnehmen und darüber eine glaubwürdige Bescheinigung beizubringen vermögen, ist auf ihr Ansuchen die gerichtliche Untersuchung der Handelsbücher nach den Bestimmungen des Beweises durch Sachverständige, und im Falle einer obwaltenden Gefahr nach Umständen die vorsichtsweiße Sequestration der Handlung, den Bestimmungen der Proceßordnung gemäß, zu bewilligen.

§. 99.

Action-Vereine.
 Handelsgesellschaften, in welchen sich kein Theilnehmer als öffentlicher Gesellschafter, sondern jeder nur mit einem bestimmten, entweder bereits geleisteten, oder doch versprochenen Beitrage verpflichtet will (Actien-Vereine), dürfen nur mit Bewilligung der politischen Behörde errichtet, in ihren ursprünglichen Bestimmungen abgeändert, oder über die festgesetzte Zeit verlängert werden.

§. 100.

Gefordernisse zu deren Protokollierung.
 Sowohl der etwa über die Gründung errichtete besondere Vertrag, die Statuten und die Genehmigung der politischen Behörde, als alle in der Folge eintretenden Abänderungen müssen bei dem Handelsgerichte protokolliert werden.

§. 101.

Unter welchen Bedingungen solche Vereine die Genehmigung der Staatsverwaltung erlangen können, bestimmen die besonderen darüber bestehenden Vorschriften. Um aber zur gerichtlichen Protokollierung geeignet zu seyn, müssen:

a) der Gegenstand des Geschäftsbetriebes und dessen beabsichtigte Dauer;

- b) die Größe des zu bildenden Gesellschaftsvermögens, die Zahl der Anttheile, in welchen das Vermögen zusammen gelegt werden soll, sowie die Art und Zeit der Leistung der Beiträge dazu;
- c) die Art der Geschäftsleitung und Vermögensverwaltung;
- d) die Firma des Vereines und die Personen, welchen die Führung derselben übertragen wird;
- e) der Standort der Niederlassung, wo die Firma geführt wird;
- f) die Bestimmung der Größe des Verlustes am Capitale, welcher die Auflösung der Gesellschaft zur Folge haben soll, nachgewiesen werden.

§. 102.

Die Firma hat den Gegenstand des Geschäftsbetriebes und die sonst etwa gewählte Bezeichnung des Vereines auszudrücken; sie ist mit der Unterfertigung der zu ihrer Führung bestimmten Personen zu versehen, und bei jeder Veränderung der letzteren bei dem Handelsgerichte zu zeichnen, oder demselben in den legalisirten Handzügen vorzulegen.

§. 103.

Jeder Theilhaber (Actionär) erwirbt ein verhältnismäßiges Miteigenthum an dem Vermögen des Vereines, als Gesamtsache betrachtet; er sowohl als seine Rechtsnachfolger haben aber, so lange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf den reinen Ertrag, in so weit dieser nach den Statuten zur Vertheilung unter die Actionäre bestimmt ist. Es steht daher den überstimmten oder abwesenden Theilnehmern auch das Recht nicht zu, gegen gültig gefasste Beschlüsse des Vereines Sicherstellung für künftigen Schaden, oder den Austritt aus der Gesellschaft zu verlangen.

§. 104.

Jeder Theilnehmer ist berechtigt, seinen Antheil weiter zu veräußern. Gegenüber der Gesellschaft wird aber nur Derjenige als Actionär betrachtet, der in den Büchern der Gesellschaft seine Eintragung als solcher bewirkt hat. Jeder Theilhaber bleibt daher auch, in soferne er den vor vollständiger Berichtigung der Einlage ausgefertigten Interimschein veräußert, der Gesellschaft noch für die ferneren Ratenzahlungen verantwortlich, bis dieselbe ihn von dieser Haftung durch Umschreibung des Interimscheines auf den Namen des neuen Besitzers losgelöst hat. Diese Haftungs-Entbindung darf übrigens nur mit Zustimmung des Vereines selbst oder von einem Ausschusse erteilt werden, welcher die Ermächtigung der Gesellschaft zu solchen Acten erhalten hat.

§. 105.

Werden die Beiträge zur gehörigen Zeit nicht geleistet, so können die Säumigen, wenn in den Statuten nichts Anderes bestimmt ist, ihrer Anttheile verlustig erklärt, oder diese auf ihre Gefahr weiter veräußert werden.

§. 106.

Welche Befugnisse den mit der Führung der Unterschrift des Vereines bekleideten Personen zukommen, ist nach dem Inhalte ihrer protokollierten Vollmacht zu beurtheilen; bei dem Mangel einer näheren Bestimmung kommt ihnen die im §. 124 enthaltene Macht zu.

§. 107.

Die Bevollmächtigten des Vereines werden durch ihre Geschäftsbeforgung an sich für die Verpflichtungen der Gesellschaft nicht persönlich verbunden. Die Gläubiger der Gesellschaft kön-

nen sich nur an das Gesellschaftsvermögen und in soweit an die Mitglieder der Gesellschaft überhaupt halten, als diese ihre Beiträge noch nicht entrichtet, oder aus dem Vermögen der Gesellschaft unredlicher Weise Bezüge erhalten haben.

§. 108.

Haftung der Personen, welchen sie übertragen ist.

Alle mit der Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten, oder mit der Verwaltung des Vermögens beauftragten Personen sind aber nach Maßgabe ihres Wirkungskreises den Mitgliedern und jedem Dritten für die Beobachtung der Statuten und der Grenzen ihrer Vollmacht verantwortlich.

§. 109.

Sie haben nur den wirklichen über das ursprüngliche oder nach eingetretenen Verlusten wieder ergänzte Gesellschaftsvermögen sich ergebenden Gewinn nach Maßgabe der Statuten zu vertheilen, und, wenn sie zu der Ueberzeugung gelangen, daß das Gesellschaftsvermögen einen Verlust erlitten habe, welcher nach den Bestimmungen der Gesellschaft deren Auflösung nach sich zieht, sogleich den sämtlichen Theilnehmern und dem Handelsgerichte die Anzeige zu erstatten, damit die Auflösung der Gesellschaft in dem Handlungsprotokolle eingetragen werde.

§. 110.

Im Falle wahrgenommener Zahlungsunfähigkeit sind sie verpflichtet, dem Gerichte unter Vorlage des Vermögens- und Schuldenstandes zur Eröffnung des Concurfes die Anzeige zu machen.

§. 111.

Saben die Geschäftsleiter die ihnen eingeräumte Macht überschritten; haben sie mehr als den durch die Statuten bestimmten Gewinnanteil vertheilt; haben sie die Geschäfte noch fortgeführt und Verbindlichkeiten gegen Dritte eingegangen, oder eingehen lassen, nachdem ihnen bekannt geworden, oder schon hätte bekannt seyn sollen, daß solche Umstände eingetreten sind, welche die Auflösung der Gesellschaft zur Folge haben sollten; oder haben sie, nachdem ihnen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte bekannt seyn sollen, noch Zahlungen geleistet und die Eröffnung des Concurfes anzusuchen versäumt, so sind die Schuldtragenden den Mitgliedern der Gesellschaft sowohl, als den Gläubigern, für den verursachten Schaden zur ungetheilten Hand verantwortlich.

§. 112.

Bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft ist über das Benehmen Derjenigen, welche die Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten, oder die Verwaltung des Vermögens auf sich hatten, die Untersuchung auf dieselbe Weise, wie gegen Creditare zu pflegen, und nach Maßgabe ihres Verschuldens auch die gegen Letztere bestimmte Strafe wider sie zu verhängen.

§. 113.

Auflösung des Vereines und Auseinandersetzung des Vermögens.

Löst sich die Gesellschaft freiwillig auf, oder ist ihre Dauer abgelaufen, so haben, in sofern die Statuten nicht etwas Anderes bestimmen, dieselben Personen, welchen die Leitung der Geschäfte und die Verwaltung des Vermögens übertragen war, auch die Auseinandersetzung des Letzteren zu pflegen, wozu ihnen die im §. 95 angeführten Befugnisse zukommen.

§. 114.

Nach gänzlicher Beendigung der Geschäfte ist die eingetragene Firma des Actien-Vereines im Handlungsprotokolle zu löschen.

Sechstes Hauptstück.

Von den Handlungsbediensteten.

§. 115.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Handlungsbediensteten sind, soferne es ihr Dienstverhältniß betrifft, nach den Vorschriften des sechsundzwanzigsten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über den Lohnvertrag, in Ansehung ihrer Geschäfte mit dritten Personen aber, nach den Vorschriften des zweiundzwanzigsten Hauptstückes über die Bevollmächtigung, mit Anwendung folgender theils besonderer, theils näherer Vorschriften zu beurtheilen.

Allgemeine Bestimmung.

§. 116.

Der Handlungsinhaber wird durch den Lohnvertrag verpflichtet, den Lehrling in allen zu der Gattung seines Handlungsbetriebes gehörigen Geschäften zu unterweisen; er übernimmt zugleich für die Dauer der Lehrzeit die Sorge, über die Aufführung eines minderjährigen Lehrlinges zu wachen.

Lehrlinge.

Dem Lehrlinge liegt dagegen ob, sich zu allen erlaubten in der Handlung vorkommenden Geschäften, welche seinen Fähigkeiten und Kräften angemessen und mit dem Stande vereinbar sind, zu welchem er sich vorbereiten soll, verwenden zu lassen; er ist zu anständigem Betragen, Folgsamkeit, Treue, Fleiß und Verschwiegenheit verpflichtet. In soferne einem minderjährigen Lehrlinge besondere Verpflichtungen in Hinsicht auf die Dauer seiner Dienstleistung oder Entrichtung eines Lehrgeldes aus seinem Vermögen auferlegt werden sollen, treten die Vorschriften über die Verträge der Minderjährigen in Anwendung.

§. 117.

Welche besondere Dienstesverrichtungen den übrigen Handlungsbediensteten obliegen, ist, soferne der Vertrag nichts darüber bestimmt, nach der Diensteseigenschaft, welche die Benennung eines jeden ausdrückt und nach der Beschaffenheit des Handlungsbetriebes zu beurtheilen. Der Lohn ist, wenn in dem Vertrage nicht etwas Anderes bestimmt wird, nach Ablauf eines jeden im Dienste zurückgelegten Monats zu entrichten.

Andere Handlungsbedienstete.

§. 118.

Ist über die Dauer des Dienstvertrages eines Handlungsbediensteten nichts festgesetzt worden, so muß bei Buchhaltern oder Cassieren jener Theil, welcher den Vertrag aufheben will, denselben drei Monate, bei anderen Handelsbediensteten sechs Wochen früher aufkündigen, als die Aufhebung erfolgen soll. Bei Lehrlingen ist, wo andere Bestimmungen mangeln, nach dem Ortsgebrauche vorzugehen.

Auflösung des Dienstvertrages.

§. 119.

Dienstesunbrauchbarkeit; wesentliche oder wiederholte Pflichtverletzungen; die Betreibung eines der Handlung schädlichen Nebengeschäftes oder die Theilnahme daran; Vergehungen, wodurch gegründeter Weise das Vertrauen verwirkt wird, sie mögen während des Dienstes verübt worden, oder dem Handlungsinhaber erst zur Kenntniß gekommen seyn, und die Eröffnung des Concurfes über einen Handlungsbediensteten, berechtigen den Handelsmann, ihn vor der durch Gesetz, Vertrag oder Ortsgebrauch bestimmten Frist zu entlassen. Krankheit oder andere unverschuldet eingetretene Dienstesunfähigkeit gestattet nur nach dreiwöchentlicher, und bei einem Buchhalter oder Cassier nach sechswochentlicher Fortdauer die Aufhebung des Vertrages.

§. 120.

Eine willkürliche oder durch Schuld oder Zufall auf Seite des Handlungsinhabers, oder durch Eröffnung des Concurfes über die Handlung herbeigeführte Entlassung eines Handlungsbediensteten berechtigt den Entlassenen, Schadloshaltung für die unterbrochene Frist anzusprechen. Zur Vergütung hat ihm das Gericht den Ersatz des bar und an der Verpflegung entgangenen Lohnes mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Umstände vollständig, oder unter angemessener Mäßigung zuzuerkennen.

§. 121.

Unanständige Behandlung, Veragung der bedungenen Verpflegung, unterlassene Entrichtung des Lohnes in der bestimmten Zeit und andere erhebliche Vertragsverletzungen geben auch dem Handlungsbediensteten das Recht, von dem Vertrage vor der Aufkündigungsfrist zurückzutreten.

§. 122.

In sofern die Gewerbegefeze besondere Vorschriften über das Verhältniß der Handlungsbediensteten enthalten, ist sich nach dem Inhalte derselben zu benehmen.

§. 123.

Protokollirung der Vollmachten zur Führung der Firma. Handelsleute, welche die Führung ihrer Firma zur Verwaltung oder Stralzirung der Handlung einem Bestellten übertragen, haben dieses dem Handelsgerichte unter Vorlage der eigenen Unterzeichnungsart desselben anzuzeigen. Ist der Bestellte nicht zur beständigen Führung der Firma, sondern nur zur Stellvertretung des gewöhnlichen Firmaführers bestimmt, so muß seine Unterzeichnung nicht nur die Firma der Handlung enthalten (§. 12), sondern der Firma muß auch sein eigener Name auf eine solche Weise beigefügt werden, daß daraus seine Eigenschaft als die eines Bevollmächtigten erhellet (per procura).

§. 124.

Umfang und Dauer der Vollmachten. Die Uebertragung der Firma (Procura) ertheilt, ohne nähere Bestimmung, dem Bestellten die Vollmacht zur unbeschränkten Verwaltung der Handlung. Sie begreift in Angelegenheiten derselben auch das Befugniß zu Geschäften, welche nach der Vorschrift des §. 1008, a. b. G. B., eine besondere, auf die Gattung derselben lautende Vollmacht erfordern, und das Recht in sich, zur Entscheidung der Handlungstreitigkeiten einen Schiedsrichter zu erwählen. Soll der Gebrauch der Vollmacht beschränkt seyn, so müssen die Beschränkungen ausdrücklich angeführt werden.

Welche Rechte die Uebertragung einer Stralzirungsfirma ertheilt, wird im §. 95 bestimmt.

§. 125.

Dunkle, oder auf solche Fälle und Zeitbestimmungen beschränkte Vollmachten, welche leicht zu Zweifeln Anlaß geben können, sind von dem Handelsgerichte zur Protokollirung nicht anzunehmen.

§. 126.

Durch den Tod des Inhabers oder eines Theilnehmers der Handlung wird die Vollmacht des Firma- oder Procuraführers, sofern bei seiner Bestellung darüber keine Bestimmung getroffen worden ist, nicht aufgehoben.

§. 127.

Handelsleute, welche ihre Handlung nicht selbst verwalten; sich auf längere Zeit von derselben entfernen; oder an einem anderen Orte eine auch nur untergeordnete Niederlassung errichten, welche zur Ausstellung verbindlicher Urkunden Anlaß geben kann, sind verpflichtet, einen gerichtlich protokollierten Firmaführer aufzustellen, wozu das Handelsgericht dieselben durch die im §. 20 bestimmten Mittel zu verhalten hat.

Verpflichtung zur Ausstellung eines protokollierten Firmaführers.

§. 128.

Handelsleute, welche einem Handlungsbediensteten die Leitung ihrer Handlung übertragen, ohne ihn dem Handelsgerichte anzuzeigen, oder welche einem Handlungsbediensteten auch nur die Verwaltung eines einzelnen Geschäftszweiges in oder außer der Handlung einräumen, ohne ihn mit einer ausdrücklichen Vollmacht zu versehen, sind für alle, selbst Borgeschäfte desselben, wenn sie auch nicht schon in der Natur der Verwaltung gelegen oder gewöhnlich damit verbunden sind (§. 1028, a. b. G. B.), verantwortlich, in sofern er nach der ihm fortgesetzt gestatteten Schließung solcher Geschäfte von dritten Personen hiezu mit Grund für bevollmächtigt angesehen werden konnte, und letztere im Vertrauen hierauf die Geschäfte redlicher Weise mit ihm abgeschlossen haben.

Saftung aus der stillschweigenden Bevollmächtigung eines Handlungsbediensteten.

§. 129.

Zu Borgverträgen, welche mit der Geschäftsbeforgung eines Handlungsbediensteten weder nach ihrer Natur, noch der früheren Gestattung (§. 128) zu Folge, verbunden sind, ist derselbe ohne ausdrückliche Vollmacht nicht berechtigt. Die Erlaubniß, Waaren zu verkaufen (§. 1030, a. b. G. B.), ist in der Regel auf den Verkauf gegen bare Bezahlung beschränkt.

Ein Handlungsbediensteter, welcher eine Waare oder Rechnung zu überbringen hat, darf darum noch keine Zahlung in Empfang nehmen; wohl aber ist der Ueberbringer einer Quittung (saldirten Rechnung) dazu als bevollmächtigt anzusehen.

Siebentes Hauptstück.

Von Commissionären.

§. 130.

Ein Handelsmann, welcher Handelsgeschäfte unter seinem Namen, jedoch vermöge Auftrages und für Rechnung eines Anderen besorgt, wird Commissionär genannt.

Begriff.

§. 131.

Zwischen dem Commissionär und Demjenigen, in dessen Auftrag und für dessen Rechnung er handelt (dem Committenten), treten, sofern hier nichts Näheres oder Besonderes bestimmt wird, die Vorschriften des zweiundzwanzigsten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, über die Bevollmächtigung, in Anwendung; dritten Personen gegenüber aber, mit welchen der Commissionär Geschäfte auf seinen eigenen Namen schließt, wird er daraus persönlich berechtigt und verpflichtet.

§. 132.

Einem Handelsmanne kommen auch dann, wenn er für Personen, welche keine Handelsleute sind, unter seinem Namen in seinem Handlungsverkehr einschlagende Geschäfte zu besorgen übernimmt, die Rechte und Verbindlichkeiten eines Commissionärs nach den Bestimmungen des Handelsrechtes zu.

§. 133.

Den von einem Handelsmanne in seinem Namen eingegangenen Geschäften sind aber auch diejenigen gleich zu achten, von welchen er zwar zu erkennen gibt, daß er sie für fremde Rechnung schließt, ohne jedoch die Person seines Machtgebers zu eröffnen; nur wo dieser genannt wird, finden auch dritten Personen gegenüber die Vorschriften über den Bevollmächtigungsvertrag Anwendung.

Geschäfte letzterer Art können nur in soferne als Handelsgeschäfte angesehen werden, als der Machtgeber selbst ein Handelsmann ist.

§. 134.

Erklärung über die Annahme von Aufträgen zur Besorgung von Handelsgeschäften.

Jeder Handelsmann ist verpflichtet, über Aufträge zu Besorgung von Handelsgeschäften, welche die Gattung seines Verkehrs betreffen, sich ohne Zögerung gegen den Auftragenden ausdrücklich zu erklären, ob er dieselben übernehme oder nicht; widrigen Falles bleibt er dem Auftragenden für den dadurch veranlaßten Nachtheil verantwortlich.

§. 135.

Verbindlichkeit im Falle deren Ablehnung.

Auch wenn der Commissionär den Auftrag ablehnt, ist er verbunden, daß mit demselben etwa übersendete Gut, bis von dem Besteller eine andere Verfügung getroffen werden kann, auf dessen Kosten vor Schaden zu bewahren, oder die Vorkehrung des Handelsgerichtes dazu anzufuchen.

§. 136.

Provision.

Die Belohnung (Provision), welche dem Commissionär gebührt, ist für den Fall, daß kein Uebereinkommen getroffen wurde, für Waaren-Einkaufs- sowie Verkaufs-Commissionen mit zwei vom Hundert, für andere Geschäfte mit einem Drittheile vom Hundert des Betrages des Geschäftes; wenn aber der Commissionär in einem Geschäfte die Haftung für den Schuldner (§. 146) auf sich genommen hat, mit dem Doppelten dieser Gebühren zu entrichten. Zu dem Betrage des Geschäftes, von welchem die Provision zu berechnen ist, gehören auch die von dem Commissionär verwendeten Kosten (§. 138).

§. 137.

Ist das aufgetragene Geschäft nicht zu Stande gekommen, so gebührt dem Commissionär für seine Bemühung keine Provision; wohl aber hat er einen angemessenen Theil derselben dann anzusprechen, wenn der Auftrag aus Schuld des Committenten oder darum unerfüllt bleibt, weil diesen ein Zufall getroffen hat.

§. 138.

Auslagen des Commissionärs.

In jedem Falle gebührt dem Commissionär die Erstattung Alles dessen, was er zum Vollzuge des Geschäftes an Vorschüssen, Lagerzins, Senfarie, Frachtlohn, Briefporto und anderen baren Auslagen oder überhaupt aus seinem Eigenthume nothwendig oder nützlich angewendet hat.

§. 139.

Hat der Commissionär die Besorgung eines bestimmten Geschäftes, mit welchem Auslagen verbunden sind, übernommen, so ist er auch verpflichtet, dieselben vorzustrecken, wenn nicht eine solche Veränderung der Umstände eintritt, durch welche der Committent geprüdeter Weise des Vertrauens verlustig wird.

§. 140.

Der Commissionär ist berechtigt, für alle Vorschüsse zur Besorgung aufgetragener Handelsgeschäfte, von dem Zeitpunkte angefangen, in welchem sie geleistet wurden, Zinsen in dem durch den §. 995, a. b. G. B., bestimmten Maße anzurechnen.

§. 141.

Bei Verkaufs- oder Einkaufs-Commissionen ist der Commissionär, selbst wenn der Committent über den niedrigsten Verkaufs- oder höchsten Einkaufspreis, welchen er zugestehen will, eine Bestimmung getroffen hat, nicht berechtigt, sich hieraus einen Vortheil zuzuwenden, sondern verpflichtet, jenen Preis, welchen er wirklich erlangt oder bestritten hat, zu verrechnen.

§. 142.

Will der Commissionär die zu verkaufende Waare selbst kaufen, oder die zu erkaufende von seinem eigenen Vorrathe liefern, so muß er hiezu die Zustimmung des Committenten einholen. Ist diese nicht erfolgt, so ist er nicht nur für allen Nachtheil verantwortlich, sondern nach der Wahl des Committenten die Zurücksetzung in die vorige Lage zu leisten schuldig, oder der bedungenen Belohnung verlustig, diese möge bereits bezahlt seyn oder nicht.

§. 143.

Bei der Uebernahme von Waaren, welche zum Verkaufe überschickt wurden, aber erkennbar beschädigt eingelangt sind, ist der Commissionär verpflichtet, deren Beschaffenheit gerichtlich erheben zu lassen, oder für die Erlangung anderer, den Umständen entsprechender Beweismittel zu sorgen und für die Ersatzansprüche seines Committenten nach Möglichkeit Sicherstellung zu bewirken.

§. 144.

Der Committent bleibt so lange Eigenthümer der Waare, bis der Commissionär dieselbe vermöge seines Auftrages veräußert und übergeben hat. Bis dahin ist dieser verpflichtet, sie als Verwahrer mit unveränderter Bezeichnung abgetrennt zu halten und Rechnung darüber zu führen.

§. 145.

Hat der Commissionär, wengleich mit Bewilligung des Committenten, auf Borg verkauft, so haftet er doch für ein bei der Ausführung des Geschäftes begangenes Verschulden; er ist verpflichtet, die Personen der Schuldner dem Committenten sogleich anzuzeigen, und die Einbringung der Ausstände für Rechnung und auf Kosten desselben zu besorgen.

§. 146.

Hat aber der Commissionär die Haftung ausdrücklich auf sich genommen, oder erhellt die Uebernahme der Haftung aus der Höhe der Provision oder aus anderen Umständen, so ist er dem Committenten für die Befriedigung als Bürge und Zahler verantwortlich.

§. 147.

Das Eigenthum von Forderungen aus einem Geschäfte, bei dessen Besorgung der Commissionär im eigenen Namen eingeschritten ist, geht in jedem Falle erst durch Rechtsabtretung auf den Committenten über.

§. 148.

Werden Aufträge zum Einkaufe auf den Namen des Machtgebers vollzogen, so erwirbt der Bestellte das Eigenthum der ihm übergebenen Waaren für diesen; hat aber der Commissionär den Kauf auf seinen Namen besorgt, so geht das Eigenthum der Waare erst dann auf den Committenten über, wenn Ersterer den Besitz auf eine, dem allgemeinen bürgerlichen Rechte (§§. 426—429, a. b. G. B.) oder dem §. 36 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Weise, an ihn übertragen hat.

§. 149.

Anweisungen; Anweisungen, welche Handelsleute zu Leistung von Zahlungen auf andere Handelsleute erlassen, sind als Handelsgeschäfte anzusehen, daher auf deren Uebernahme und Besorgung die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden. Im Uebrigen sind die Rechte und Verbindlichkeiten aus deren Ausstellung und Uebertragung, selbst wenn sich dabei des Ausdruckes „an die Ordre“ bedient worden wäre, nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte zu beurtheilen.

§. 150.

Creditbriefe; Ein Handelsmann, welcher einem Anderen den Auftrag erteilt, einem Dritten einen Credit zu eröffnen, ist, wenn nichts Näheres bestimmt wird, dafür anzusehen, daß er es für seine eigene Rechnung gethan habe. Er wird dadurch unmittelbarer Schuldner des Beauftragten für Alles, was dieser dem Dritten erweislich für Rechnung des eröffneten Crediten innerhalb der bestimmten Grenzen desselben vorgestreckt hat; der Gläubiger kann sich nur an ihn halten.

§. 151.

Handelsbürgschaften; Erhellte aber aus dem Auftrage mit Deutlichkeit, daß der Committent nur die Haftung für die Verpflichtungen des Dritten für den Fall der Nichterfüllung derselben übernommen habe, so ist er dem Commissionär als Bürge für die versicherte einzelne Schuld, oder, wenn die Bürgschaft, es sei auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, bis zu einem gewissen Betrage überhaupt geleistet worden wäre, für Alles verantwortlich, was dieser dem Dritten innerhalb des festgesetzten Betrages bis zur Erlöschung des Auftrages geborgt hat.

§. 152.

Empfehlungen unter Handelsleuten. Empfehlungen unter Handelsleuten, welche sich auf Handelsgeschäfte beziehen, sind in Hinsicht auf Verantwortlichkeit für den daraus entspringenden Schaden der Ertheilung eines Rathes nach Vorschrift des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (§. 1300) gleich zu achten.

Aechtes Hauptstück.

Von Spediteuren.

§. 153.

Wer gewerbmäßig im eigenen Namen, jedoch für fremde Rechnung, Güterversendungen durch Frächter zu besorgen übernimmt, wird Spediteur genannt. Begriff.

§. 154.

Wer den Frächter nicht für Rechnung des Aufgebers, sondern für seine eigene Rechnung bestellt, der Frächter möge in seinem Dienste stehen, oder um besonders bedungenen Lohn bestellt seyn, ist nicht als Spediteur, sondern nach den Bestimmungen des neunten Hauptstückes als Frächter zu behandeln.

§. 155.

Der Spediteur ist nicht berechtigt, einen höheren als den mit dem Frächter wirklich bedungenen Frachtlohn zu berechnen, selbst wenn ihm bis zu einem höheren Betrage Vollmacht erteilt worden wäre. Rechte und Pflichten des Speditors.

§. 156.

Es liegt ihm ob, zu untersuchen, ob die Verpackung der Frachtgüter im gehörigen Stande sei; so weit es nothwendig ist, deren Herstellung zu bewirken und für die unterscheidende Bezeichnung und möglichst schnelle Versendung der Güter zu sorgen. In Ansehung schadhast eingelangter Frachtstücke hat er die Rechte seines Committenten auf Ersatz, gleich dem Verkaufs-Commissionär, jedoch nur in soweit zu wahren, als eine Beschädigung erkennbar ist.

§. 157.

Der Spediteur ist verpflichtet, die bei dem Empfange der Waaren auf denselben haftenden Gebühren an Frachtlohn und anderen Auslagen zu bestreiten und den Empfänger, wenn es nicht schon von dem Versender geschehen ist, von der bevorstehenden Sendung und den Bestimmungen, unter welchen die Spedition erfolgt, in Kenntniß zu setzen.

§. 158.

In Hinsicht der vorgestreckten Gebühren und seiner Belohnung hat sich der Spediteur, wenn kein anderes Uebereinkommen getroffen wurde, zunächst an dem Empfänger, nach diesem aber auch an dem Versender zu erholen, in soferne ihm gegen letzteren kein Verschulden durch Ausfolgung der Waare vor erlangter Befriedigung zur Last fällt.

§. 159.

Hat er sich seine Forderung von dem Frächter vergüten lassen, oder sich mit ihm über die Vergütung einverstanden, so ist er verbunden, die Bezahlung, welche demselben gebührt, dem Empfänger anzuzeigen, und in dem Frachtbriefe anzumerken. Für die auf den Frächter übergegangene Forderung kommt ihm weder gegen den Empfänger, noch gegen den Versender ein Anspruch mehr zu.

§. 160.

Der Spediteur haftet, wenn nichts Anderes bedungen wurde, für das Verschulden Haftung desselben für den Frächter. des von ihm selbst gewählten Frächters, in soferne der Empfänger weder von diesem durch

Zurückhaltung des Frachtlohnes die Befriedigung hätte erlangen können, noch durch Versäumung der Beweismittel, oder durch verzögerte Anzeige den Spediteur außer Stand gesetzt hat, sich an dem Frächter zu erholen.

§. 161.

Wenn die Frachtgüter durch die Hände mehrerer Spediteure gelaufen sind, steht dem Empfänger frei, sich an den letzten, jedoch nur in so weit zu halten, als dessen übernommene Verbindlichkeit reicht.

Der erste Spediteur haftet dem Empfänger oder Versender, je nachdem der Eine oder der Andere ihn bestellt hat und ihnen kein Versäumnis (§. 160) zur Last fällt, für alle folgenden, welche ihm nicht ausdrücklich vorgeschrieben wurden. Zwischen-Spediteure können nur von Demjenigen in Anspruch genommen werden, welchem sie sich verbunden haben.

§. 162.

Der Spediteur ist in der Regel auch nach der Uebernahme des Gutes die Anordnungen des Versenders in Rücksicht desselben zu befolgen verpflichtet. Er ist jedoch hiezu nicht mehr befugt, wenn ihm das Gut ausdrücklich zur Verfügung des Empfängers übergeben und an diesen der Frachtbrief oder eine andere Anweisung zum Bezuge desselben bereits abgesendet worden ist.

§. 163.

Sofern hier keine eigenen Vorschriften gegeben sind, finden auf den Spediteur die allgemeinen Bestimmungen über die Rechte und Verbindlichkeiten des Commissionärs Anwendung.

§. 164.

Die bloße Vermittlung des Frachtvertrages zwischen dem Frächter und Versender unterwirft den Vermittler (Frachtenmäkler) nicht der Verantwortlichkeit eines Spediteurs. Wer aber dieses Geschäft, sofern es die politischen Vorschriften gestatten, gewerbmäßig betreibt, haftet für ein Versehen in der Wahl des anempfohlenen Frächters sowohl, als in der zweckmäßigen Besorgung des Geschäftes überhaupt.

§. 165.

Forderungen, welche aus der Besorgung von Frachtversendungen gegenseitig entspringen, müssen, wenn sie den Ersatz für die Beschädigung von Frachtstücken, oder die Vergütung der zu ihrer Erhaltung verwendeten Kosten zum Gegenstande haben, binnen dreißig Tagen von dem Zeitpunkte der Ablieferung der Frachtstücke (§. 967, a. b. G. B.); in allen anderen Fällen aber binnen Einem Jahre von dem Zeitpunkte angebracht werden, in welchem die Ablieferung geschehen ist, oder hätte geschehen sollen; widrigen Falles sind sie erloschen.

Ist der Anspruch aus einem Verbrechen entstanden, so sind hinsichtlich der Fristen zur Einflagung die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

Rechtsverhältnis
mehrerer Spedi-
teure.

Benehmen bei ver-
änderter Bestim-
mung der Güter.

Vermittlung von
Frachtgeschäften.

Dauer der gegen-
seitigen Forderun-
gen aus Fracht-
besorgungen.

Neuntes Hauptstück.

Von Frächtern.

§. 166.

Wer Güter durch was immer für Beförderungsmittel um einen gewissen Lohn im Gelde (§. 1152, a. b. G. B.) von einem Orte zum anderen zu befördern sich verpflichtet, ist als Frächter anzusehen.

§. 167.

Der Frächter ist berechtigt, von dem Versender die Ausstellung eines Frachtbriefes zu verlangen, welcher

- Ort und Zeit der Ausstellung;
- den Namen des Frächters;
- Zahl, Inhalt, Gewicht oder Maß und Bezeichnung der Frachtstücke;
- den Ort, wohin und den Namen dessen, an welchen die Waare zu befördern ist;
- die etwa bestimmte Lieferzeit und für deren Versäumung festgesetzte Strafe;
- den bedungenen Lohn und den Betrag der auf der Waare haftenden, dem Frächter zu vergütenden Kosten, endlich
- den Namen des Versenders zu enthalten hat.

§. 168.

Der von dem Versender übergebene und von dem Frächter angenommene Frachtbrief dient allen an dem Geschäfte Beteiligten gegenseitig als Beweismittel über den zwischen ihnen geschlossenen Vertrag. Der Frächter ist schuldig, dem Versender auf Verlangen ein von ihm unterfertigtes Exemplar (Duplicat) des Frachtbriefes auszustellen.

§. 169.

Verfügt der Versender über das zur Beförderung übergebene Gut späterhin anders, als der Frachtbrief bestimmt, so hat der Frächter diesem nur in soferne Folge zu leisten, als ihm nicht bekannt ist, daß der früher bezeichnete Empfänger nach den Bestimmungen des §. 36 bereits das Recht auf die Ablieferung des Gutes erworben hat, und ihm das etwa ausgefertigte Duplicat des Frachtbriefes (§. 168) zurückgestellt werden kann.

Ist das Duplicat in Verlust gerathen, so ist der Frächter berechtigt, für die Ansprüche daraus oder für die Bewirkung der Amortisirung desselben Sicherstellung zu verlangen.

§. 170.

Wird die Versendung der Waare durch Schuld des Versenders oder durch einen Zufall, der sich in seiner Person ereignet hat, rückgängig, so ist er dem Frächter, wenn dieses vor Antritt der Reise geschieht, die Hälfte, nach Antritt derselben aber den ganzen Betrag des Frachtlohnes zu bezahlen, und in beiden Fällen alle verursachten Auslagen zu vergüten schuldig.

§. 171.

Der ganze Lohn muß auch dann bezahlt werden, wenn die Ladung als Rückfracht einer ausschließlich für den Versender, oder ausdrücklich nur mit Rücksicht auf die von demselben zugesicherte Rückfracht unternommenen Reise zugesagt, oder auf diese Weise an einem anderen Orte abzuholen war und nicht übergeben wird.

Frächter.

Frachtbrief.

Benehmen bei ver-
änderter Bestim-
mung des Gutes.

Rücktritt des Ver-
senders vom Ver-
trage.

§. 172.

In allen Fällen steht es dem Versender frei, die Ladung ganz oder theilweise durch eine andere zu ersetzen, in soweit hierdurch für den Frächter kein Nachtheil entsteht.

§. 173.

Der Frächter kann nachträglich nicht verpflichtet werden, die Waare an Orten abzugeben, welche außer seinem Wege liegen, oder an welchem er sich gegen seinen gewöhnlichen Geschäftsbetrieb aufzuhalten genöthiget wäre.

§. 174.

Der Frächter ist sowohl für sein und seiner Dienstleute Verschulden (§§. 970 und 1316, a. b. G. B.), als auch für jenes weiterer Frächter, welche ihm nicht namentlich vorgeschrieben worden sind, aber nicht für den Zufall (§. 1311, a. b. G. B.) verantwortlich. Empfänger oder Versender können sich an den abliefernden oder an den ursprünglichen Frächter in eben dem Maße halten, als dieses in Hinsicht mehrerer Spediteure vorgeschrieben worden ist (§. 161).

§. 175.

Wird die Beförderung der Waare aus Verschulden des Frächters oder seiner Bestellten gar nicht oder nicht vollständig bewirkt, so steht dem Verletzten frei, entweder auf die Erfüllung des Vertrages zu dringen, oder die Waare auf Gefahr und Kosten des Frächters auf andere angemessene Weise an ihren Bestimmungsort zu senden, oder auch nur den Ersatz des erlittenen Schadens zu fordern.

§. 176.

Durch die ohne Verschulden des Frächters eingetretene Unmöglichkeit, die Beförderung der Waare auf die bedungene Weise zu bewerkstelligen oder zu vollenden, wird seine Verbindlichkeit aufgelöst; er hat jedoch im letzteren Falle, soferne es nicht möglich ist, den Eigenthümer darüber zu vernehmen, auf dessen Gefahr und Kosten für die Verwahrung der Ladung an dem nächsten angemessenen Orte, für deren weitere Beförderung durch andere Mittel, oder selbst für die Zurückschaffung derselben, je nachdem es das Beste des Eigenthümers erfordert, nach Thunlichkeit zu sorgen und ihn von den getroffenen Verfügungen in Kenntniß zu setzen.

§. 177.

Der Lohn gebührt ihm in solchen Fällen nur nach Verhältniß der zurückgelegten Reise. Geht die Waare während derselben ganz oder theilweise zu Grunde, so hat er für das, was zu Grunde gegangen ist, keinen Frachtlohn anzusprechen.

§. 178.

Es steht den Parteien frei, für die Versäumung der bedungenen Lieferzeit, welche durch keinen unverschuldeten Zufall gerechtfertiget werden kann, den gänzlichen oder theilweisen Verlust des Frachtlohnes oder eine andere Strafe zu bedingen (§. 1336, a. b. G. B.), doch bleibt einerseits dem Beschädigten der Anspruch auf den Ersatz eines noch größeren Schadens offen, welcher aus der Verspätung erweislich entstanden ist; auf der anderen Seite kann das Gericht, wenn mehr als der Verlust des dritten Theiles des Frachtlohnes bedungen wurde, die Strafe mit Berücksichtigung der Umstände bis zu diesem Betrage nach seinem Gutbefinden mäßigen.

§. 179.

Ist keine Lieferzeit festgesetzt worden, so ist der Frächter, welcher öftere Fahrten vornimmt, die Waare auf seiner nächsten Fahrt zu befördern verpflichtet. Wird über die Straße nichts bedungen, so muß er doch Umwege und Nebenwege vermeiden und haftet, wenn er sich hierin etwas zu Schulden kommen läßt, für Zufälle, welche die Ladung außerdem nicht getroffen haben würden.

§. 180.

Der Frächter haftet für eine dem angegebenen Inhalte der Frachtstücke angemessene Sorgfalt; für Schaden aus der inneren Beschaffenheit der Waare, oder aus solchen Mängeln der Verpackung, welche er bei der Uebernahme nicht wahrzunehmen im Stande war, ist er nicht verantwortlich; eben so wenig für Beschädigungen durch fremde Frachtstücke, deren wahrer Inhalt ihm nicht bekannt seyn konnte.

§. 181.

Frachtstücke, welche er auf solche Art verwahrt übernommen hat, daß er deren Inhalt nicht einsehen konnte, hat er nur in äußerlich unbeschädigtem Zustande zu übergeben. Im Falle des gänzlichen Verlustes oder einer wahrgenommenen Eröffnung, welche nicht als zufällig erwiesen werden kann, haftet er nur für den Inhalt und Werth, der ihm bezeichnet war.

§. 182.

Sind Frachtstücke ohne Noth oder Ermächtigung von dem Frächter oder seinen Bestellten eröffnet worden, so ist er, auch wenn kein Nachtheil erfolgt wäre, des Frachtlohnes für die eröffneten Stücke verlustig.

§. 183.

Zeigt sich bei der Uebergabe die Menge einer Waare, wofür der Frachtlohn nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt worden ist, größer oder kleiner, als der Frachtbrief angibt, so ist der Frachtlohn im Verhältnisse dessen zu bezahlen, was wirklich übergeben wurde, soferne die Vermehrung oder Verminderung nicht aus einer inneren Veränderung der Waare entstanden ist.

§. 184.

Ist dem Frächter das Duplicat des Frachtbriefes zurückgestellt, oder, wenn keines ausfertigt war, doch die Waare angenommen worden, so wird vermuthet, daß diese im guten Zustande übergeben worden sei.

§. 185.

Der Frächter ist aber die Waare an ihrem Bestimmungsorte nur gegen Bezahlung seiner Rechte desselben. Gebühren und Zurückstellung des etwa von ihm ausgestellten Duplicates des Frachtbriefes auszufolgen schuldig.

§. 186.

Es kommt ihm, so lange sich die Waare in seiner Innehabung befindet, für seine Forderungen sowohl an Frachtlohn, als an bestrittenen Auslagen ein gesetzliches Vorrecht (§. 46) auf dieselbe und zugleich ein persönlicher Anspruch nicht nur gegen den Empfänger, sondern, wenn dieser ihn nicht befriediget, auch gegen den Versender zu.

§. 187.

Die Haftung des Versenders erlischt jedoch in soferne, als dem Frächter in der Verfolgung seines Vorrechtes auf die Frachtstücke und Einbringung seiner Forderungen aus denselben ein Verschulden zur Last fällt.

§. 188.

Entsteht über die Entrichtung des Frachtlohnes oder der aufgewendeten Kosten ein Streit, so ist der Frächter doch, wenn der streitige Betrag gerichtlich erlegt wird, die Waare auszufolgen verpflichtet; er ist aber auch befugt, den erlegten Betrag gegen Sicherstellung zu erheben.

§. 189.

Wird die Hinterlegung nicht geleistet, oder kann eine an ihren Bestimmungsort gelangte Waare aus einem anderen rechtmäßigen Grunde nicht übergeben werden, so kann der Frächter dieselbe in die Verwahrung des Handelsgerichtes, oder, wo sich kein solches befindet, der Gerichtsbehörde des Ortes übergeben und gegen glaubwürdige Bescheinigung des unverschuldeten Hindernisses der Uebergabe, die gerichtliche Veräußerung eines solchen Theiles der Ladung verlangen, welcher zur Befriedigung seiner durch den Frachtbrief ausgewiesenen Forderungen nothwendig ist.

Das Gericht hat jedoch die Personen, deren Rechte dabei theilhaftig sind, wenn sie sich an demselben Orte befinden, einzunehmen und außer diesem Falle doch von den getroffenen Verfügungen in Kenntniß zu setzen.

§. 190.

Der Frächter bleibt für den Schaden verantwortlich, wenn sich in der Folge ein Verschulden desselben offenbaren sollte.

§. 191.

Die im §. 165 getroffene Bestimmung findet auch auf den Frächter Anwendung.

§. 192.

In wieferne hinsichtlich der Frachtversendungen über Meer besondere Vorschriften bestehen, ist in dem Seerechte enthalten. Die aus Versendungen durch Staatsanstalten (Posten, Staats-Eisenbahnen) entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten sind nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beurtheilen.

Behtes Hauptstück.

Von Waaren-Sensalen.

§. 193.

Die zur Vermittlung von Handlungsgeschäften zwischen dritten Personen öffentlich bestellten Waaren-Sensalen (Mäkler) müssen auf die Erfüllung ihrer Pflichten beeidigt seyn.

§. 194.

Für welche Geschäfte und gegen welche Belohnung jeden Ortes Waaren-Sensalen zu bestehen haben, welche Eigenschaften zur Erlangung dieses Amtes erforderlich, und welchen Vorschriften die Waaren-Sensalen in ihrem Verhalten bei Vermeidung der dagegen verhängten Strafen unterworfen sind, enthalten die besonderen darüber erlassenen Anordnungen. Hier werden ihre Amtspflichten nur in Hinsicht auf die Rechte der Parteien festgesetzt, für welche sie Geschäfte vermitteln.

Verfahren bei Streitigkeiten.

Anwendung des §. 165 auf den Frächter.

Beeidigung der Waaren-Sensalen.

§. 195.

Jeder Waaren-Sensal ist verpflichtet, über die von ihm zu Stande gebrachten Geschäfte ein Buch zu führen, welches vor dem Gebrauche Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und von der Behörde, welcher der Waaren-Sensal untersteht, auf die im §. 48 bestimmte Art beglaubiget werden muß.

§. 196.

In dieses Buch hat derselbe alle Geschäfte ohne Unterschied, mit der Angabe, ob sie in oder außer der Börse geschlossen wurden, nach der Zeitordnung, mit besonderer durch das ganze Jahr ununterbrochen fortlaufender Zahlenbezeichnung, ohne Radirungen, Abänderungen oder Correcturen, Zweifel erregende Abkürzungen oder leer gelassene Räume einzutragen. Bei jedem Geschäfte sind Jahr und Tag des Abschlusses, die Namen der Parteien oder deren Firma und im letzteren Falle auch die Namen der Firmaführer, welche etwa für sie einschreiten, und der Inhalt des Vertrages mit vollständiger Angabe aller Eigenschaften des Gegenstandes, auf welchen er sich bezieht, und der verabredeten Bedingungen genau und deutlich aufzuführen.

§. 197.

Jeder Waaren-Sensal ist ferner verpflichtet, ein besonderes Handbuch zu führen, um darin alle übernommenen Aufträge und jene zu Stande gebrachten Geschäfte, welche nicht auf der Stelle in das im §. 195 bestimmte Buch eingetragen werden können, vorläufig aufzuzeichnen; doch müssen diese Geschäfte von Tag zu Tag pünktlich in das letztere übertragen werden.

§. 198.

Kein Waaren-Sensal darf ein Geschäft, es sei unter wahren oder erborgtem Namen, für sich unterhandeln, an dem Nutzen eines unterhandelten Geschäftes auf irgend eine Weise Theil nehmen oder eine Verpflichtung in Beziehung auf dasselbe übernehmen, noch darf er ein Geschäft, dessen Vermittlung ihm als Sensalen übertragen worden ist, als vorgeblicher Eigenthümer oder Bevollmächtigter besorgen.

§. 199.

Waaren-Sensalen dürfen weder für Parteien, welche ihnen nicht persönlich bekannt sind, ohne sich vorher die Ueberzeugung von ihrer Identität verschafft zu haben; noch für Personen von bekannter Zahlungsunfähigkeit; oder von deren Unfähigkeit, sich zu verpflichten, sie Wissenschaft haben, Aufträge übernehmen; auch dürfen sie unerlaubte oder auf Uebervortheilung gerichtete, der Erbschleichung oder sonst in irgend einer Beziehung verdächtige Geschäfte nicht vermitteln.

§. 200.

Es ist ihnen untersagt, mehrere Aufträge, deren einer nicht ohne Nachtheil des anderen vollzogen werden kann, zugleich zu übernehmen oder bei Unterhandlung der Geschäfte eine Partei vor der anderen, es sei durch Verhehlung nachtheiliger Umstände oder Mängel, durch Anrührung irrig vorgespiegelter Eigenschaften oder Vortheile oder auf andere Weise zu begünstigen.

§. 201.

Jeder Waaren-Sensal ist verpflichtet, über die Personen, von welchen er Aufträge erhalten hat, bis zum Abschlusse des Geschäftes die strengste Verschwiegenheit zu beobachten, soferne nicht die Parteien ihm die Bekanntmachung ausdrücklich gestatten, oder die Beschaffenheit des Auftrages selbst sie mit sich bringt.

§. 202.

Zu keinem Geschäfte darf die Einwilligung der Parteien anders, als durch ausdrückliche und persönliche Erklärung derselben angenommen werden. Es ist dem Waaren-Sensalen weder erlaubt, von Abwesenden Aufträge zu übernehmen, noch sich zur Vermittlung irgend eines Unterhändlers oder Bestellten zu bedienen. Ein Geschäft, an dessen Vollendung er verhindert worden ist, kann nur durch einen anderen in Pflicht stehenden Waaren-Sensalen fortgesetzt werden.

§. 203.

Schlußzettel.

Ueber jedes Geschäft hat der Waaren-Sensal eine durch seine Unterschrift beglaubigte Bestätigung des Abschlusses (Schlußzettel) mit Beziehung auf die Zahl, unter welcher dasselbe in seinem Buche eingetragen wird, auszufertigen, und auch in der Folge, wenn es verlangt wird, Auszüge aus dem letzteren zu ertheilen, welche Alles enthalten müssen, was über das Geschäft darin aufgezeichnet ist.

§. 204.

Zeitpunkt der Vollendung jedes Geschäftes.

Von Geschäften, welche auf der Börse abgeschlossen werden, ist es den Parteien nicht mehr gestattet, zurückzutreten, sobald sie der Waaren-Sensal als geschlossen in sein Buch eingetragen hat; dieser ist aber verpflichtet, ihnen noch am nämlichen Tage den Schlußzettel darüber zuzustellen.

Zu Geschäften dagegen, welche außer der Börse geschlossen werden, wird die Einwilligung durch die gegenseitige unweigerliche Annahme des Schlußzettels erklärt. Der Waaren-Sensal hat daher in diesen Fällen den Parteien den Schlußzettel immer sogleich zu übergeben, und wenn die Annahme desselben von dem einen oder dem anderen Theile verweigert wird, die Ungültigkeit des Geschäftes in seinem Buche anzumerken.

§. 205.

Vorschriften in Ansehung der Aufbewahrung von Mustern und Proben;

Jeder Waaren-Sensal ist verbunden, bei Geschäften, welche nach übergebenen Mustern oder Proben geschlossen werden, diese unter gehöriger Bezeichnung als Beweismittel zwischen den Parteien bis nach Erfüllung des Vertrages unverändert aufzubewahren, und bei der letzteren, wenn dieselbe an dem Orte des Geschäftsabchlusses vorgenommen und seine Gegenwart verlangt wird, den Parteien vorzuweisen.

§. 206.

wieder aufgehoben oder erloschener Geschäfte;

Wenn ein geschlossener Vertrag durch Einverständnis der Parteien wieder aufgehoben oder von denselben aus was immer für einem Grunde als erloschen anerkannt wird, ist diese Uebereinkunft auf ihr Begehren mit allen Umständen in das Sensalenbuch einzutragen.

§. 207.

der Bestätigung der Echtheit von Unterschriften.

Besteht das zu Stande gebrachte Geschäft in der Veräußerung von Wechseln, oder anderen Handelspapieren, so ist es dem Waaren-Sensalen gestattet, auch die Echtheit der darauf befindlichen Unterschriften zu bestätigen, welche in seiner Gegenwart beigelegt worden sind.

§. 208.

Gränzen ihrer Geschäftsbeforgung.

Durch die übertragene Geschäftsvermittlung allein ist kein Waaren-Sensal als bevollmächtigt anzusehen, eine Zahlung oder was immer für eine im Vertrage bedungene Leistung in Empfang zu nehmen; den Entgelt ihm anvertrauter Güter oder mit der Bestätigung des Werth-

empfanges von Seite des Veräußerers bereits versehener Wechselbriefe und anderer Handelspapiere aber ist er auch ohne ausdrückliche Vollmacht zu übernehmen berechtigt.

§. 209.

Für die Erfüllung eines pflichtmäßig vermittelten Vertrages ist der Waaren-Sensal nicht verantwortlich. Jedes Verschulden desselben berechtigt aber die dadurch erweislich beschädigte Partei, Schadloshaltung von ihm zu fordern.

In wieferne ein Geschäft, bei welchem dem Waaren-Sensalen eine Pflichtverletzung zur Last fällt, doch zwischen den Parteien rechtliche Wirkung habe, ist nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 210.

Die von den Waaren-Sensalen gehörig geführten Bücher, ertheilten Schlußzettel, Buchauszüge oder den vorhergehenden Absätzen gemäß ausgefertigten amtlichen Bestätigungen haben volle Beweiskraft.

Gleiche Beweiskraft besitzen auch die von den Waaren-Sensalen unter öffentlicher Leitung aus ihren abgeschlossenen Geschäften verfaßten Marktpreis-Verzeichnisse oder Preiscourante.

§. 211.

Dritten Personen darf nur in Folge amtlicher Aufträge oder mit Zustimmung einer der Parteien die Einsicht des Sensalenbuches gestattet, oder ein Auszug aus demselben ertheilt werden.

§. 212.

Im Falle des Todes oder Austrittes eines Waaren-Sensalen, während einer zeitweisen Enthebung von seiner Dienstleistung und bei Ausfertigung eines neuen anstatt des bisher geführten Geschäftsbuches, muß dieses bei der vorgesezten Behörde desselben hinterlegt werden, welche die weiterhin erforderlichen Auszüge daraus zu ertheilen hat.

Inhalt.

Kundmachungspatent. Artikel I—VII.

	§.—§.
Erstes Hauptstück.	
Von den, dem Handelsrechte unterworfenen Personen	1— 8
Zweites Hauptstück.	
Von der Protokollirung der Handelsleute und ihren Folgen	9— 31
Drittes Hauptstück.	
Von den Rechten und Pflichten der Handelsleute überhaupt	32— 46
Viertes Hauptstück.	
Von den Handlungsbüchern	47— 77
Fünftes Hauptstück.	
Von den Handelsgesellschaften	78—114
Sechstes Hauptstück.	
Von Handlungsbediensteten	115—129
Siebentes Hauptstück.	
Von Commissionären	130—152
Achtes Hauptstück.	
Von Speditoren	153—165
Neuntes Hauptstück.	
Von Frächtern	166—192
Zehntes Hauptstück.	
Von Waaren = Senfalen	193—212
